Dritter Theil.

Des Berichts/ und Gutachtens von der Pest.

Wie dieselbe so wohl an Seel als Leib zu vertreiben/ auch was hierneben so wohl der Obrigkeit/ als denen Pest-Bedienten zu thun obliege.

Das I. Capitel.

Wie der Pest-süchtige anfangs durch den geistlichen Artzt seine Seel versorgen soll/ und was hierinnen in acht zu nehmen.

WAnn ein Stadt oder Land von der Pest überfallen worden/ soll erstlich der Seel-Sorger mit samt allem Volck/ den Göttlichen Zorn mit geistlichen Mitteln ungesaumt zu stillen/ Bett- und Fast-Täge anordnen/ das Volck zu rechtschaffener Buß und Besserung ihres lästerlichen Lebens ernstlich und eyferig vermahnen/ damit die hochheiligste Majestät GOttes auf der Inwohner wahre Reu/ Bekehrung und Abstehung von Sünden/ die vorgenommene Straf gnädiglich linderen/ oder laut seiner im anderen Buch der König-Chronick am 7. Capitel gethanen Zusag gar hinweg nehmen wolle/ da er versprochen: Wann ich den Himmel zuschliessen/ daß es nicht regnet/ oder den Heuschrecken befehlen werde/ daß sie das Land fressen/ oder ein Pestilentz unter ein Volck werde kommen lassen/ das nach meinem Nahmen genennet ist/ und sie mich bitten/ mein Angesicht suchen/ und sich von ihres bösen Lebens wegen bekehren/ und Buß darüber thun werden/ so will ich sie von Himmel erhören/ ihre Sünde vergeben/ und ihr Land heilen. Nachdeme König David mit Mustern und Zehlen des Lands-Volcks an GOtt sich versündiget hätte/ wurde das Königreich mit Pestilentz gestrafft/ also/ daß allein von Morgen biß Mittag 70000. Mann daran sturben. So bald aber David seine Sünd bekante/ und zu GOtt geruffen/ HErr ich hab gesündiget/ ich hab die Missethat gethan/ rc. dem HErrn auch ein Altar gebauet und geopfert hätte/ erbarmet sich GOtt über Jerusalem/ ward dem Land versöhnet/ und ließ die Pest aufhören. Als im Jahr 1589. und 1590. ein erschreckliche Pest zu Rom entstanden/ deren auch die stärckesten Männer ohne Vermerckung einiges Fiebers oder anderer Kranckheit mit einer sichtbarlichen Feuers-Flammen/ gleich einem Pfeil auf das Haupt getroffen/ und eilend hierauf durch einen Niesser dahin sturben/ hat Pabst Gregorius, der Grosse genannt/ alles Volck zur Buß vermahnet/ auch dasselbe an sieben Orten zu allgemeinem Gebett oder Kirchfahrt versammlet/ und in der Stadt herum geführet/ ist endlich über des Kaysers Adriani Gebäu (welches dahero biß auf heuntigen Tag die Engel-

Burg

Burg genannt wird) der Engel GOttes erschienen/ und sein blosses Schwerdt in die Schaiden steckend gesehen worden/ und die Pest nachgelassen. Da im Jahr Christi 1576. ein grausame Pest die Stadt Mayland ergriffen/ hat der Heil. Cardinal Carolus Borromæus, mit dem gantzen Volck ein allgemeine Bettfahrt angestellet/ allen und jeden zum Zeichen der Buß bey des heiligen Ambrosii Grab den Aschen auf die Köpff gesträuet/ selbsten mit einem schwartzen Trauer-Rock bekleydet/ einen Strick/ wie einer so zum Todt Verurtheilter am Hals tragend/ mit blossen Füssen einher gehend/ und ein grosse Bildnuß unsers gecreutzigten Erlösers in Händen tragend/ den billig erzürnten GOtt für seine anvertraute Christ-Kinder zu Gnad und Barmhertzigkeit zu bewegen. Was jetzt-gedachter Stadt Mayland vorgesetzter Ertz-Bischoff in der durch des 1630. Jahrs alldort schwebender Pest/ gleichfalls lobwürdig gethan/ ist bey Josepho Ripamontio hiervon zu lesen. Andere dergleichen Exempel der beliebten Kürtze halber zu geschweigen.

Absonderlich aber soll ein jeder insonderheit/ so bald er mit der Pest wird überfallen/ nach Christi unsers Heylands Lehr am ersten ungesaumt hertzliche Reu und rechte Buß/ auch Beicht und Empfahung der heiligen Sacramenten das Reich GOttes suchen/ wie der weise Sohn Syrach am 38. Capitel vermahnet: Mein Kind/ in deiner Kranckheit verachte dich selbst nicht/ sondern bitte den HErrn/ der wird dich gesund machen/ stehe ab von Sünden/ und mache deine Händ unsträflich/ und reinige dein Hertz von aller Missethat. Darnach laß den Artzt zu dir/ und gib ihm Statt/ dann der HErr hat ihn geschaffen/ und laß ihn nicht von dir/ weil du seiner bedarffest. Da König Ezechias von der Pest tödtlich kranck lag/ ruffte er zu GOtt/ und weinete sehr/ dahero gebott GOtt dem Propheten Esaiæ: Sag Ezechiæ/ ich hab dein Gebett gehöret/ und angesehen deine Thränen/ darum will ich dich gesund machen/ und ich will funfzehen Jahr zu deinem Leben thun. Darnach nahm Esaias ein Stuck Feigen/ legte sie auf das Geschwär/ und er ward gesund. im 4. Buch der Königen am 20. Capitel. Will also GOtt dem Pest-süchtigen hiermit vermahnet haben/ daß er zweyerley Pest-Mittel zu gebrauchen habe/ erstlich die Buß und das Gebett/ 2c. zum andern den Artzt/ damit er seine Kranckheit nicht zwey oder drey Tag lang verschweige/ wie etliche zu ihrer selbst eigenen muthwilligen Verwahrlosung zu thun pflegen/ biß sie von dem tödtlichen Gift nicht allein urplötzlich hingericht/ sondern auch ihre Verwandte und Neben-Wohner zugleich angesteckt und vergiftet haben.

Ob nun wohl ein jeder Pfarr-Herr und bestellter Seel-Sorger/ der seine gestifte Pfründ und Unterhaltung hat/ schuldig und verbunden ist bey seinen anvertrauten Pfarr-Kindern zu verbleiben/ und dieselben keineswegs zu verlassen/ so ist doch in etlichen Orten wo die Pfarr-Menig groß/ und das Einkommen solches ertragen kan/ hoch vonnöthen/ daß der ordentliche Pfarrherr einen Gesellen-Priester und Helffer habe/ damit einer die Pest-süchtigen und Verdächtige/ der ander aber die noch Pest-reinen und Gesunde versorge. In grossen Städten aber werden noch mehrer abgesönderte Priester zu diesem Werck erfordert/ und dann ein absonderlicher in das Pest-Hauß/ welcher alldort stündlich sein Amt bey denen Krancken könne verrichten.

Die/ so die Pest-befleckten nicht besuchen/ sondern der gesunden Seel-Sorg allein abwarten/ sollen erstlich in der Kürtze ihren Zuhörern/ neben andern Buß-Predigen eyferig zu Gemüth führen/ daß es ein grosse Sünd seye/ aus einem vergiften Hauß unter gesunde Leuth zu gehen/ oder solche wissend der Gefahr in

ihre Häuser zu lassen. Zum andern/ mit aller Andacht für die krancke Pest-süchtige GOtt zu bitten sie vermahnen. Drittens/ die Wolhabenden ansprechen / und Christlich vermahnen / daß sie denen Armen und betrübten Krancken/ die ihre Noth in diesem Elend niemand klagen können/ mit Geld / Speiß / Artzeney/ Labung/ Leingewand / und dergleichen Christlichen Mitleiden zu Hülf kommen/ und darfür den hundertfältigen Lohn / samt dem ewigen Leben von GOtt erwarten. Der Ausgesetzte aber muß nur kein Säckel-Sorger / sondern ein ehrbarer / bescheidener / sanftmüthiger / eingezogener / aufrichtig- und gutthätiger Mann / auch eines mäßigen nüchteren Leibes und Gemüths seyn / der auf Begehren ohne Verzug den Krancken besuche / ihme mit aller Leutseelig- und Freundlichkeit tröstlich zuspreche / doch etwas von ferne und mit beyseits gewendten Gesicht / auch entzwischen brennender Fackel oder Feuer/ seine Beicht ohn langes Grieblen kürtzlich vernehme rc. und Ablaß spreche / auch da er ihn mit dem Heil. Fronleichnam unsers Heylands versehen / alsobald die Hand mit einem Eßig abwasche. Es soll auch der Priester mit dem Hochwürdigen Sacrament / ohne Zulauffen und Begleitung des Volcks/ allein durch die hierzu nothwendigen Kirchen-Diener aus der Kirchen / und von dem Krancken wiederum dahin geführet werden/ gleichmässige Kürtze kan auch mit der H. letzten Oelung / und auch in denen Pest-befleckten Häusern vorgenommen / und solle die Baumwoll / so man hierzu gebrauchet / alsobald verbrandt werden / die Tauff im Fall der Noth ausser der Kirchen / wo es vonnöthen/ beschehen. Beede Heil. Sacramenten aber des Fronleichnams Christi und Heil. Oelung/ sollen in der Kirchen an einen besonderen Ort / und nicht wo die Gesunden das Heilige Abendmahl zu empfangen pflegen / aufbehalten werden / damit selbige zu Vermeydung alles Ansteckens und Schreckens/ durch das gesamte Volck zu tragen nicht vonnöthen sey/ in Welschland wird auch diß verbotten / daß sie wegen dieser geistlichen Vorsehung weder Heller noch Pfenning / oder nichts anders von denen Pest-Verdächtigen annehmen / damit sie nicht das ansteckende Gift / und den hieraus entstehenden Todt / zum Lohn darvon tragen. Im übrigen wird ein jeder abgesöndert- und ausgesetzter Seel-Sorger sich in den Schutz des Allmächtigen stätig befehlen / und neben der obangezeigten Artzeney / in starcken Vertrauen zu GOtt seinen Beruff ohne Scheu der Gefahr abwarten/ und mit dem H. Paulo zu den Philippern am 4. Cap. sagen: Ich vermag alles durch den der mich stärcket / und in ungezweifelter Hofnung verbleiben / er werde ihn nichtweniger / als die drey Hebräischen Männer im feurigen Ofen zu Babel / den Propheten Daniel in der Löwen-Gruben / Danielis am 3. und 6. Cap. den Propheten Jonam im Bauch des Wallfisches/ Paulum vor den Biß und Gift der Schlangen / so ihme zu Malta an die Hand gefahren / in Obacht nehmen und erhalten. Dann weil er auf mich gehoffet / sagt GOtt durch den Propheten David / so will ich ihm aushelffen / ich will ihn beschützen / dann er hat erkennet meinen Nahmen / so er mich wird anruffen / so will ich ihn erhören / ich bin bey ihm in der Noth / ich will ihn heraus reissen und zu Ehren machen / ich will ihn erfüllen mit langen Leben / und will ihm zeigen mein Heyl. Mit diesem Trost-Gebett des 90. Psalm tröstet sich David / als ihm GOtt sein Königreich mit Pestilentz schluge / und er in höchster Gefahr sich befunde. Da aber einer in solcher seiner Verrichtung mit dieser Seuch ergriffen / und darbey sein Leben aufsetzen müsse / hat er sich der grossen Belohnung zu trösten / daß / wer in solchen Noth-Stand einen verlassenen Krancken besucht / und aus Christlicher Lieb demselben zum ewigen Leben versichert/

sichert / solches Christo unserm Erlöser und Heyland thue / demselben sich ähnlich mache / denn in der Epistel Johannis am 3. Cap. daran haben wir erkennt die Liebe GOttes / daß er sein Leben für uns gelassen hat / und wir sollen auch das Leben für die Brüder lassen / damit wir das Ewige dafür erlangen / Matth. am 16. Cap. Ein solcher wird alsdann vor dem Richterstuhl GOttes als ein wahrer Hirt / und Martyrer oder Blutzeug der Christlichen Liebe sagen können / ich hab deren keinen verlohren / die du mir vertrauet hast / und hingegen hören das fröhliche Urtheil: Ey du frommer und getreuer Knecht / weil du über wenig treu gewesen bist / will ich dich über viel setzen / gehe ein in die Freude deines HErrns.

Das II. Capitel.

Was die weltliche Obrigkeit zu Abwendung der eingerissenen Pest insgemein zu thun habe.

WAnn es durch die Medicos, oder den bestellten Pestilentz-Doctorem und Todten-Beschauer kundbar worden / daß die Pest allbereit hab eingerissen / pflegt man in etlichen verwahrten Städten ein besonderes Pest-Gericht von Adelichen / Gelehrten / Ehrliebenden / und unerschrockenen Männern anzustifften und zu verordnen / auch mit allen vollmächtigen Gewalt zu besetzen. Dessen Vorsteher und Beysitzer alles und jedes beobachten / welches zu Wiederbringung gemeiner Gesundheit / Vertreibung der Pest / Erhalt- und Verpflegung der Krancken / Pest-Bedienten / Seel-Sorgern / Doctorn / Wund-Artzt / Warter / Trager / Botten / Begräbnuß der Todten vonnöthen.

An diesem Vorsteher und seinem Mit-Pfleger / werden mit ihrem Gehorsam gewiesen alle nothwendige Pest-bediente Personen. Als Magistri Sanitatis, oder Pestilentz-Doctores, Wund-Artzt / Apothecker / Schreiber / Ansager / oder Thür-Hüter / Ober-Vatter des Pest-Hauß / Krancken-Warter / Einkauffer / Köch / Sperrer / Trager / Fuhrmann / Heb- und Säug-Ammen / Beschauer und Todten-Gräber / so alle in gewisse Pflicht genommen / und zu getreuer Verrichtung ihres Diensts mit stäter Obacht sollen gehalten werden.

Fürs erste aber / werden sie die Geistliche dahin zu vermögen wissen / damit nicht allein die gewöhnlich- und ordentliche Pfarr-Verseher / sondern auch von denen Ordens-Leuten einer oder mehr zur Seel-Sorg sich gebrauchen / und solche Priester von denen andern / so mit unbefleckten Schäflein umgehen / abgesöndert / weder unter sie noch andere gesunde Leuth kommen / sondern ihr Begehren und Erinnerung an das Pest-Gericht allein schriftlich eingeben. Und weilen die aus Pest-süchtigen Häusern wider alle Gebott und Verbott sich unter die Gesunden und Reinen allenthalben / fürnemlich aber in der Kirch einmengen / werden sie bey der Geistlichkeit die Sach dahin richten / daß der in der Kirchen nechst der Thür stehende Weyh-Brunn auf ein Zeitlang bedeckt / oder ohne Wasser verbleibe / damit nicht jemand von seiner Hand einen Pest-Funcken dahinten lasse / den hernach ein anderer heraus nehme / und ihme selbst anspritze.

Dann solle fürs ander ein gewisse Kirch / Capellen und Stund benennet werden / in welcher die Pest-bedienten Personen ihren GOttes-Dienst verrichten können / und sich unter andere zu mischen nicht Ursach haben. Auch da die

Seuch gar zu groß wurde / und überhand nehme / die Zusammenkünften geistlicher Bruderschaften auch ein Zeitlang einstellen lassen.

Desgleichen sollen zum dritten diejenigen / so denen in Pest-süchtigen Häusern eingeschlossenen / oder ausser- und inner der Stadt abgesönderten / wie auch im Lazaret oder Pest-Hauß liegenden Krancken / die tägliche Nothdurft einkauffen und zutragen / solches alles zu einer gewissen Stund verrichten / der Ubertretter aber / so er das Einkauffen zu selbiger Stund versaumt / oder ausser der Zeit sich unter dem Volck finden läst / gestrafft werden.

Zum vierdten / solle man alle Gassen-Bettler / die haben gleich Stadt-Zeichen oder nicht / gantz und gar aus der Stadt und Burgfriden hinweg schaffen / da aber einer oder der andere des Allmosens sehr bedürftig wäre / kan solches bey der Kirch-Thür gesamlet / und ihnen alsdann hinaus geschickt werden.

Fünftens / sollen alle Weiber und Mägd / so gemeiniglich faul-gestohlenes und ungesundes Obst feyl haben / wie auch den Pöbel zu Morgens den Brandwein verkauffen / ernst- und würcklich abgeschaft werden. Dann weilen sie selbst unsauber sich halten / das Obst faul / der Brandwein sehr hitzig ist / kan hierdurch das gantze Geblüt desto leichter entzündet / und das Pest-Gift desto ehender zu dem Hertzen gezogen werden. Hierdurch soll auch das Aneyß-Wasser / so in der Apothecken verkauft wird / auch verstanden seyn / weilen es anders nichts ist / dann ein Brandwein.

Zum sechsten / solle bey den Thören fleissige Wacht und Kundschaft gebraucht werden / damit man von andern Inficirten / weder Waaren noch Speiß in die Stadt lasse / dadurch dann die Pest nicht vertrieben / sondern fortgepflantzet wurde.

Es soll auch zum siebenden keiner / so aus einem Pest-süchtigen Hauß ausgeschaft worden / vor der bestimten viertzig-tägigen Zeit / und ohne Vorwissen und Willen des Pest-Gerichts / in die Stadt gelassen werden.

Weilen zum achten / der üble Gestanck die Pest oftmals so verursacht / auch wann selbige aus andern Ursachen entsprungen / mächtig vermehret / als solle keinem / wer der auch sey / verstattet werden / zwischen Sanct Georgi- und Sanct Michaelis-Tag seines Hauses erfüllte Heimlichkeit zu raumen / wie groß auch der Schaden sey / dann ein jeder Hauß-Herr seiner selbst-eigenen Nachlässigkeit allein zuschreiben muß / auch da er seinen nächsten Nachbaren Schaden hierdurch zufügte / gantz billig zu straffen ist.

Fürs neundte / sollen sie täglich ihr gewisse Kundschaft haben / ob Gärber / Kürschner / Heringer / ihr stinckende Wässer / oder auch sonsten den stinckenden Unlust / todtes Viehe oder Mist / auf offentlicher Gassen geschütt / und denselben nicht alsobald für die Stadt an gebührliche Ort auszuführen unterliesse.

Zum zehenden / sollen alle Hund und Katzen / wo die auf der Gassen ertappt werden / weilen sie alle Häuser / Winckel / Möhrung und Ausgüß auslauffen / erschlagen oder eingesperrt / Säu / Böck / Gänß / Tauben / ꝛc. gäntzlich abgeschaft werden.

Zum eilften / solle kein Geflügel auf den Marck in seinen Federn feil getragen / sondern allbereit gerupft verkauft werden. Item, solle Sauer-Kraut / Ruben und Krebs / im Sommer jederzeit vor der Stadt verkauft / das Faul- und Stinckende aber in die Donau geworffen werden.

Zum zwölften / sollen die Fleisch-Hacker / Lederer und Rothgärber / wie auch derselben Handels-Leut und Verleger / kein Fell / Ochsen-Haut / und dergleichen grün oder dürr in der Stadt aufhängen und behalten / sondern der

Wienne-

Wiennerischen Pest-Ordnung gemäß ausser der Stadt/ und ohne Nachtheil der anwohnenden Nachbarn trücknen.

Nichtweniger solle zum dreyzehenden/ in wehrender Pest-Zeit kein Schweines Fleisch geschlachtet oder verkauft werden. Bey welchen dann auch diß in Obacht zu nehmen / damit das andere Rind-Vieh nicht gleich neu geschlacht/ und also warm und noch zitterend verschrotten / und hingeben werde / weilen beede für sich selbsten leichtlich faulen / einen bequemen Pest-Zunder / und giftige Fieber erwecken.

So kan man auch fürs vierzehende/ in solchen Sterbens-Läuffen / die Zech- und Trinck-Stuben billig aufheben / weilen dahin allein das unnütz/ Herrn-loß/ und müssig-gehendes Gesind pflegt zu kommen. Dahin auch die Wiennerische Pest-Ordnung gesehen / da sie die Gastmahl und Hochzeiten zu mässigen gebotten.

Vor allen zum fünfzehenden/ aber müssen alle Kinder-Schulen / auch die offenen Schwitz- und Voll-Bäder / samt denen Zusammenkünften/ bey Schau-Spielen / Spiel- und Fecht-Plätzen/ alsobald ab- und eingestellt werden.

Zum sechzehenden / sollen zu Verhütung mehrern Ansteckens / und zu Weckung des gemeinen Pöbels / alle Zeitung-Sänger / Quacksalber / Theriacks-Krämer / Bruch-Schneider / Wasser-Brenner / und dergleichen Holuncken / so man ins gemein Alchymisten nennet/ der Stadt und des Lands verwiesen werden/ weil all ihr Thun und Kram allein dahin angestellt / daß sie mit Landfahren die unverständigen Leut mit falschen Brieffen und Gemählen ums Geld betriegen/ und sich mit Faulentzen ernähren.

Und solle zum siebenzehenden sich keiner / wer der auch sey / unterstehen / einige Artzeney wider die Pest heimlich oder offentlich zu verkauffen oder einzugeben / er seye dann durch das Pest-Gericht / und von denen hierzu Verordneten seines Herkommens / ehrbaren Verhaltens / und erfahrnen Wissenschaft halber/ genugsam ausgeforscht / sicher und gewiß erfunden / darzu befreyet worden.

Zum achtzehenden/ sollen die Tändler einiges Kleyd/ Geschirr / silbern oder vergult/ Hauß-Gerath/ und dergleichen alt- oder neues Gezeug/ nicht feil haben/ ob sie schon vorgeben / daß ihme solche Sachen von unverdächtigen Orten zum Verkauffen anvertraut worden. Vielweniger soll einiger Grimpel- oder Tandel-Marck in- oder ausser der Stadt zugelassen werden. Weilen wissentlich und bekant/daß oft mancher auf solchen Marck die Pest um ein schlechtes Geld erkauft hat.

Für das neunzehende / soll der Spittel-Meister keinen Krancken in das Spital an- und aufnehmen / er seye dann alten löblichen Gebrauch nach / von dem geschwornen Todten-Beschauer vorhero besehen / und von der Pest frey und unverdächtig erkennet.

Und weilen man zum zwantzigsten / leider gar zu oft erfahren und gesehen / daß etliche Haußhalter ihre mit der Pest erkranckte Dienstbotten und Ehehalten mit einer gar schlechten / oder auch gar keiner Weeg-Zehrung aus dem Hauß und Zimmer auf die Gassen jagen / oder welches noch mehrer zu schelten / mit falscher Unverweisung / als ob sie von weit-entlegenen Orten herkamen / bey dem Beschau-Hauß angeben / demnach solten dergleichen Krancken / woher/ und aus welches Haußhalters Dienst sie kommen / mit Ernst befragt werden / damit derselben von Gesunden abgesöndert / das Pest-süchtige Hauß gesperrt werde / und jedermann vor ihnen sich hüten könne.

Fürs ein- und zwantzigste/ verüben etliche Hauß-Leut diß unchristliche Werck/ daß sie ihre an der Pest verstorbene Ehehalten / und mit wahrer rechtlicher Weil

einem andern für die Thür / auf offener Gassen jedermann zum Schrecken und Abscheu hinlegen / und ihrer Begräbnuß halber nicht im geringsten sich besorgen. Dergleichen solle durch offenen Ruf fleissig nachgefragt werden / damit ihre Wohnung gesperrt / und sie der Billigkeit nach gestraft werden.

Zum zwey- und zwantzigsten / vermag auch die Wiennerische Pest-Ordnung gar wohl und weißlich / daß keiner / wer der auch immer sey / so an der Pest verstorben / in der Stadt / weder in der Kirchen / Clöster / noch Freyt- oder Kirch-Höf solle begraben werden.

Wann auch zum drey- und zwantzigsten / die Stadt groß und weit ist / solle man die Pest-verstorbene Leich nicht durch die vornehmste Gassen und Plätz / vielweniger durch die gantze Stadt / sondern zu dem nächsten Stadt-Thor durch die Gassen / so am wenigsten bewohnet / zur Begräbnuß tragen.

Damit fürs vier- und zwantzigste / solches desto füglicher geschehen / und die Pest-süchtige Leich weit umzutragen unnöthig ist / soll man dieselbe in dem vor dem nächsten Stadt-Thor gelegenen Gotts-Acker ohn alles Gassen-Gepräng / austragen.

Zum fünf- und zwantzigsten / ob zwar etliche vermeynen / daß die Austragung der Pest-süchtigen Leichen zu Verhütung des Abscheu und Schreckens nicht bey Tag / sondern bey Nacht geschehen solle / weil solches dem Verstorbenen weder an der Seeligkeit / noch an Ehren / noch guten Namen schadet / so kan doch solches in einer vesten Stadt / und fürnemlich in so gefährlichen Kriegs-Läuffen / keineswegs geschehen. Zu Verhütung nun eines und anders / sollen dergleichen Leiche zu Mittags-Zeit / wann zum wenigsten die Leut auf der Gassen seynd / ausgetragen werden.

Fürnemlich aber sollen zum sechs- und zwantzigsten / die Vorsteher gemeiner Gesundheit dahin trachten / damit jederzeit und alsobald die Pest-süchtigen und Verdächtigen von denen Gesunden abgesöndert werden. Zu solchem Ende dann einem jeden Haußwirth bey unvermeidlicher Straf obligt / sobald seiner Inwohner einer erkrancket / er denselben besehen lassen / damit er ohne Verzug ins Lazaret verschaft und verpflegt werde / wie in nächst-folgenden zweyen Capiteln zu sehen.

Demnach auch zum sieben- und zwantzigsten / die Gesunden so wohl / als die Verdächtigen und Krancken unterschiedliche Artzeneyen bedürffen / sich darmit vor der Pest zu hüten / oder darvon zu entledigen / als sollen die zum End dieses Berichts vorgeschriebene inner- und äusserliche Artzeney / nicht allein in Beyseyn zweyer erfahrner Medicorum getreulich und frisch zugericht / sondern auch ein jeder derselben in gewissem Gewicht / und der Billigkeit nach geschätzt / und ihr Werth gesetzt werden / damit ein jeder nach seines Beutels Vermögen ein- oder die ander ihme könne erkauffen.

Weilen auch die Nothdurft oftmalen erfordert / daß der Pestilentz-Doctor, Wund-Artzt / und andere Pest-Bediente / oder Verdächtige / vor denen Herren Vorstehern gemeiner Gesundheit persönlich zu thun haben / als solle sich keiner unterstehen in den Ort / da sie sitzen / einzugehen / sondern vor der Thür stehend / und vor dem Feuer sein vorhabende Nothdurft schrift- und mündlich vorbringen.

Schließlichen / müssen alle und jede bißhero erzehlte Gesätz würcklich vollzogen und gehalten werden. Die Ubertretter aber / nach Gelegenheit und Stand der Personen / mit Creutz / Ruthen und Lands-Verweisung / und unnachläßlicher Geld-Straf zur Buß und Gehorsam gebracht werden. Dann ausser dieser Obacht kein besseres Artzeney-Mittel wider die Pest kan erfunden werden.

Das

Das III. Capitel.

Die noch gesunden Inwohner des Hauses / darein die Pest kommen / sollen versperrt / oder ausser der Stadt an ein gewisses Ort / und das Hauß von aussen mit einem Creutz verzeichnet werden.

WAnn die Pestilentz in ein- oder mehr Häuser durch GOttes Verhängnuß eingerissen / so thut ein Christliche Obrigkeit löblich und wohl / daß sie dieselben Häuser / sie seyn gleich in- oder ausser der Stadt in Burgfried alsobalden / und nach Wissenschaft von dem ersten Pest-süchtigen Krancken oder Verstorbenen / samt denen darinnen wohnhaft (wofern sie sich / laut Wiennerischer Pest-Ordnung / an andere Ort nicht begeben wollen) durch die geschworne Sperrer unten an der Gassen-Thür ein- und zuschliessen / und mit einem Mail-Schloß verwahren lassen / damit die in dem Pest-befleckten Hause verbliebene Personen nicht ausgehen / oder andere Leut erschrecken und anstecken. Es sollen auch solche Sperrer alle Tag zweymal / nemlich Früh und Abends fleißig herumgehen / und darnach sehen / daß solche Häuser verschlossen bleiben / und die vorgelegten Schlösser von denen Inwohnern aus Muthwillen und Frevel nicht abgeschlagen werden: So wohl auch / daß die Leute / wie die Erfahrung gibt / durch die untern Fenster / Läden / Keller / Thür und andere Ort / es sey gleich bey Tag oder Nacht / nicht heraus steigen / vermessen / und Straf-mäßiger Weise unter die gesunden Leut lauffen / und dieselben erschrecken / daraus manchmal grosses Unglück entstanden; Wann auch die Sperrer befinden werden / daß jemand das Schloß abgeschlagen / und also eher / alsdann es durch das Pest-Gericht zu eröfnen bewilliget worden / hinweg gethan / sollen sie es ungesäumt anzeigen / auf daß solcher Ungehorsam gebührlicher massen möge bestraft / und dem daraus entstehenden Unheil / so viel möglich / gesteuret werden.

Es sollen auch diese Sperrer / so oft sie die Häuser besichtigen / ob sie noch beschlossen / schuldig seyn / bey den verschlossenen Personen fleißig nachzufragen / ob ihnen auch von denen hierzu bestellten Botten und Einkauffern dasjenig zugetragen werde / was sie zur Nothdurft bedörffen und begehren / desgleichen / ob auch mit demjenigen / so ihnen für der Eingesperrten Nothdurft einzukauffen gegeben worden / treulich umgangen / auch was sie nothdürftig / und ferner bedörffen / alles Fleisses befragen / da auch sonsten etwas vorkommen wurde / oder sie erfuhren / daß einer oder der ander sein in dieser Gefahr und Noth-Stand schuldigen Dienst und Gebühr nicht erweise / solches dem vorgesetzten Gericht ungesäumt und unverschwiegen andeuten / auf daß die fernere Nothdurft könne angestellt werden / damit auch an solchen ihrem getreuen Fleiß destoweniger zu zweiffeln / und sie diesem allem treulich nachzukommen Ursach haben / sollen sie derhalben in eydliche Pflicht genommen werden.

Es sollen auch diese Gesund-Herrn und Pest-Richter / mit dieser Sperr keineswegs so lang verharren und warten / biß allbereit 3. 4. oder gar 5. Personen durch die Pest in einem Hauß hingericht worden / sondern alsobald nach des ersten / oder aufs längst nach des andern Pest-süchtigen Todt- oder Pest-Läger / die Behausung vorbesagter massen sperren lassen / damit die übrigen nicht vorsetz- und muthwilliger Weise um das Leben gebracht werden / dann es

heist: Du solt nicht tödten. Das ist: weder dich selbst/ noch deines Nächsten Leben/ den Todt in Rachen werffen.

Es ist aber manchmal nicht genug die Inwohner des Pest-süchtigen Hauß/ biß zu seiner Säuberung und Reinigung gesperrt zu halten/ sondern man schaft sie an etlichen Orten gar aus der Stadt/ wie dann solcher Gebrauch in Welschland und Franckreich gar billig ist/ da man die Gesunde vor die Stadt/ etwann an ein Ort zum Wasser ausschaft/ allda mit besonderer Ordnung und Gesätzen so lang zu verbleiben/ biß ihre Häuser/ und sie von denen Verdacht des Zunders gereiniget worden/ und hilft gar nicht/ daß die noch Gesunden aus guten Willen/ und gerne bey den Krancken im Hauß bleiben wollen/ weil sie dißfalls nicht Herrn über ihre Leiber seyn/ dahero der Obrigkeit zu gehorsamen/ und zu weichen schuldig.

Zu diesen Ausschaffen aber/ gehöret erstlich ein bequem- und füglicher/ aber nicht an der offenen Straß gelegener/ sondern wohl zugerichter Ort/ so von dem Pest-Gericht vorher zeitlich muß ausgesehen und erwählet werden. Zum andern/ daß denen Ausgeschaften und Abgesönderten an täglicher Nothdurft nichts ermangle. Zum dritten/ sobald einer aus ihnen erkrancket/ ohne Verzug in das Pest-Hauß abgesöndert werde. Zum vierten/ daß man (Eheleut ausgenommen) Manns- und Weibs-Personen nicht in ein Cammer/ oder an ein Ort thue. Zum fünften/ daß man in Zeit ihrer Absönderung/ gute Obacht auf ihre Häuser/ und Wohnungen in der Stadt habe/ damit nicht irgend was gestohlen werde/ oder sonst einigen Schaden leyden. Zum sechsten/ daß sie durch die Leut/ so von Natur ehrbar und fromm/ oder doch wegen geleisten Eyds/ nicht so leichtlich Böses thun dörffen/ zu rechter Zeit ausgesäubert und gereiniget werden. Und obwohlen einem Hauß-Herrn das Einschliessen gar zu beschwerlich vorkomme/ muß er doch das Ausschaffen billig erleyden und ausstehen/ auch GOtt desto andächtiger um künftigen Seegen anruffen/ unterdessen aber solle das Hauß aussen am Thor mit einem Creutz- und Kennzeichen gemerckt/ biß zu völliger Säuberung desselben gezeichnet verbleiben/ damit die Vorübergehenden auf solche Häuser von Weiten Achtung geben/ zur andern Seiten sich wenden/ und nicht etwann von der darinn schwebenden Pest-Luft etwas empfangen.

Das IV. Capitel.

Die Pest-süchtigen sollen alsobald aus der Stadt in das Pest-Hauß verschaffet werden.

EIn Hauß-Vatter oder Inwohner/ wer der auch sey/ sobald er erfähret/ daß seiner Dienstbotten einer/ Inwohner oder Haußgenossen erkrancket/ und sich in etlichen Sachen/ wie oben im funfzehenden Capitel des ersten Theils berichtet worden/ klagete/ kan er einen billigen Argwohn schöpffen/ daß er mit der Pest behaftet sey/ doch zu mehrern Grund der Beschaffenheit den Magistrum Sanitatis, oder Pestilentz-Doctor, oder auch den Beschauer ruffen/ und ihn besehen lassen/ deme dann alle Umständ eigentlich und bey ihren Eyd sollen erzehlet/ und gantz keiner verschwiegen werden/ welchen Tag und Stund/ auch wie er sich anfangs befunden/ damit man/ ehe und zuvor noch einige Drüß-Beule hinter den Ohren/ Ychsen/ und Gemächt-Schlichten/ Zündt-Blatter oder schwartze Flecken am Leib gesehen werden/

werden / in Erkanntnus der Pest kommen möge. Wann hierüber der Krancke für Pest-süchtig erkennet und befunden worden / solle der Hauß-Herr denselben ohne Verzug durch den hierzu bestellten Fuhrmann in den bedeckten Wagen in das Lazaret oder Pest-Hauß bringen lassen / und zu mehrer Vergiftung anderer Leut keineswegs in der Stadt gedultet / das Hauß aber / samt des Hauß-Wirths und Pest-süchtigen Nahmen / dem Pest-Gericht alsobald nahmhaft gemacht werden.

Da sich aber jemand diesen Ausführen widersetzen / und sich in das Pest-Hauß nicht wolte führen lassen / soll der Hauß-Herr / oder die so ihn besehen und erkennet / solches der vorgesetzten Obrigkeit anzeigen / damit solcher Pest-ergriffene Mensch sich selbsten ungesäumt aus der Stadt / und wohin er kan / doch wenigst auf ein Meil-Weegs von dannen bringen lassen / damit ihme mit Gewalt in das allgemeine Pest-Hauß zu führen nicht noth sey / das Hauß und Wohnung aber gesperret und gezeichnet werden. Da auch dem Hauß- und Zimmer-Herrn / daraus der Krancke gebracht / das Einsperren nicht gefällig / kan er sich mit seinen Leuten in ein Hauß vor der Stadt / so er alldort eines eigenthumlich hat / begeben / des Ausgehens aber bey Straf gäntzlich enthalten / und so lang daselbst verbleiben / biß 40. Täg vorüber / und das Pest-süchtige Hauß oder Zimmer von Pest-Schaden sey gesäubert und gereiniget worden / im fall aber unter dieser bestimmten Zeit der viertzig Täg von denen Eingesperten einer an der Pest erkrancken oder sterben wurde / sollen die übrigen alle daraus geschaffet / und an das hierzu am Wasser ausgezeichnete Ort gebracht / das Hauß gleicher massen biß zu Verstreichung viertzig Täg gesperret und gezeichnet verbleiben.

Woferne auch ein Hauß-Herr selbsten / seine Haußfrau / oder Kinder an der Pest erkranckten / das Hauß aber also beschaffen und groß / daß die Pest-süchtige Persohnen weit von denen anderen abgesöndert füglich durch den Pestilentz-Doctor und Wund-Artzt könten besucht werden / müste solches mit Vorwissen der Obrigkeit geschehen / und das Hauß versperrt verbleiben / allein dem Doctor und Wund-Artzten alle Tag zwey- oder dreymal geöffnet / die unnothwendige Persohnen aber / ausser deren so ihnen kochen / ausgeschafft werden / wann aber das Hauß hierzu eng und untauglich / oder in einer sehr bewohnten Gassen / auch fürnehme Nachbaren mit Abscheu und Schrecken sich entsetzen / müste er / wie vor gemeldet / in das Pest-Hauß oder wenigst ein Meil Weegs vor der Stadt gebracht / und von dort niemand in die Stadt gelassen werden.

Das V. Capitel.

Wie das Lazaret oder Pest-Hauß beschaffen / auch mit aller Nothdurft zu Unterhaltung der Krancken versehen seyn solle.

DAs Lazaret ist ein gemein und offentliches Hauß oder Gebäu / dahin nur allein diejenigen / welche GOtt mit der Pestilentz heimgesucht / gewiesen werden. Dieses nun soll erstlich ausser der Stadt auf dem Feld (jedoch nicht an der Land-Straß) in welchen auf etliche Schritt keine Häuser seyn / und an einem lüftigen Ort / und nicht in einem Thal / doch wo möglich an einen fliessenden Wasser gebauet seyn. Zum andern / sollen die Fenster desselben von der Stadt abgewendet seyn (damit die

Inwohner des vergiften bösen Lufts nicht theilhaftig werden) und nicht gegen Mittag oder Abend/ sondern wo möglich gegen Mitternacht oder Aufgang der Sonnen stehen/ auch öfters auf- und zugemacht werden. Zum dritten/ soll es einen nechst-anliegenden Garten oder schattigen Ort haben/ in welchen die/ so wiederum gehen können/ mit Spatzieren sich erfrischen und erholen mögen. Zum vierten/ soll es zum wenigsten drey gantz abgesönderte Theil haben/ in deren einen die an der Pest-liegende/ in dem andern die so mehrentheils davon schon entlediget/ in dem dritten die Beamte und Pest-Verdächtige ihre Wohnung/ Kuchel/ Apothecken/ und Speiß-Gewölb haben. Es sollen auch im ersten Theil etliche unterschiedliche Zimmer/ Stuben/ Kammer und Abtritt für die Manns-Persohnen/ andere für die Weibs-Persohnen/ item, besondere Gemäch für die so eines guten Vermögen/ ihr Unterhaltung und Artzeney selbst haben/ auch andern Armen alldort dasselbig barmhertzig und Christlich mittheilen/ wann solches zu eng und gar zu sehr erfüllet/ solle man unferne davon noch eines von Holtz/ oder wohl verwahrte Hütten bauen/ damit niemands aus dem Hauß gestossen/ wie ein Viehe hinter dem Zaun zu verderben gedrungen werde. Zum fünften/ soll das Lazaret mit einem ehrbaren/ andächtigen Priester/ wie auch mit einem verpflicht- und geschwornen/ doch mitleydigen Lazaret-Vatter und Vorsteher/ einem erfahrnen Wund-Artzt/ Botten/ Einkauffer/ Koch/ Thür-Hüter/ etlichen Krancken-Wartern von Mann- und Weibs-Persohnen/ Wäscherin/ und Todten-Graber versehen seyn. Zum sechsten/ soll an Essen/ Speiß und Tranck/ den Krancken und Beamten alle Tag dreymal/ Morgens/ zu Mittag/ und Abends die neben den gehörigen Artzeneyen fleissig verschafft und dargereicht werden. Deßwegen der Lazaret-Vatter alle möglich- und gebührliche Vorsorg/ Aufsicht und Anordnung thun solle/ wie in nachfolgenden Capitel zu vernehmen. Der ausgesetzte Priester soll alle Morgen nach verrichter Meß für die Pest-süchtige Krancken und Verstorbene sich mit einem guten Pest-Mittel versehen/ die Krancken in jeden Zimmer besuchen/ zu Bereuung und Beicht ihrer Sünden andächtiglich vernehmen/ auch so bald ein neuer Krancker dahin gebracht wird/ ihme zur Beicht anhalten/ und alsdann ungesäumt mit der himmlischen Weeg-Zehrung versehen. Wie er solches verrichten soll/ ist oben im ersten Cap. dieses dritten Theils begriffen. Der Lazaret-Vatter solle auch verschaffen/ daß nicht allein im Vorhof und Vorhauß/ sondern auch in allen Zimmern und Gemachen/ ein hell-brinnendes Feuer von Kranawet/ oder wie oben im 9. Capitel des andern Theils/ vermeldten Höltzern/ etlichmal des Tags angezündet/ und so es fast ausgebrunnen/ etwas von dem Rauch-Pulver darein geworffen/ die Zimmer alle Morgen ausgekehrt/ und mit Rauten-Eßig besprenget werden/ damit der böse Pest-Schaden und giftige Gestanck bey denen Krancken vertrieben/ und der Luft gesäubert werde.

Item, so ihme zu Verpflegung der Krancken/ nichts an Speiß/ Tranck oder Artzeney/ Holtz/ Liecht/ ꝛc. abgienge/ auch da einer oder der ander Lazaret-Bediente nachlässig und faul/ oder erkrancket und gar gestorben/ solches alles die Herren Vorsteher gemeiner Gesundheit/ wie auch derjenigen Nahmen und Alter/ so alle Tag alldort sterben/ oder geheilet und geordnet/ alle Morgens schriftlich berichten. Keineswegs aber/ und aus was Fürwand es geschehen möchte/ weder er/ noch seine zugegebene Krancken-Warter/ bey Vermeydung höchster Leibs-Straf in die Stadt zu gehen sich vermessen/ sondern alles das/ so ihm an das gewisse Ort nechst dem Lazaret/ an Speiß/ Artzeney/ Geld/ und dergleichen gebracht wird/ zu sich hinein nehmen/ und mit getreuem Fleiß

zu

zu Trost und Heyl der Armen anwenden lassen. So bald ein Pest-süchtiger dahin gebracht wird/ soll er mit Tauff- und Zunahmen/ Alters/ Vatterlands/ und Handthierung aufgezeichnet/ auch alles dasjenige/ so er von Geld/ Kleyder oder sonsten/ wenig oder viel/ mit sich bringt/ mit treuen Fleiß beschreiben/ und biß zu seiner Gesundheit oder tödtlichen Abgang verbleiben/ auf welchen Fall dann die Herren Vorsteher/ was damit zu thun/ die Verordnung anzustellen haben.

Das VI. Capitel.

Wie ausser der Artzeney die Krancken im Pest-Hauß mit Speiß und Tranck sollen verpfleget werden.

DEm Pest-süchtigen und im Lazaret liegenden Krancken/ soll weder am Essen noch Trincken einige Sach/ auch wie sehr er solches verlangt/ und um sein eigenes Geld zu erkauffen begehrt/ oder ihme von seinen Freunden und Bekandten absonderlich geschickt wurde/ ohne des Pestilentz-Doctors Vorwissen und Willen zugelassen oder gegeben werden.

Insgemein aber ist dem Pest-liegenden gesund ein wohl-ausgebackenes weisses Brod/ all junges frisches Fleisch mehr gebraten als gekocht/ mit wenig Essig/ Lemoni- Citronen- oder Pomerantzen-Saft/ Ribes/ Sauerampfer- oder Margaranden-Saft gesäuert/ rothe Ruben mit Essig und Coriander zugericht/ ein gebrochene mittere Gersten in ungesaltzener Fleisch-Brühe wohl und fein schleimicht gesotten/ und mit vorbemeldten Säften eingesäuert/ also auch eine Hüner- und Fleisch-Brühe mit einen abgegossenen Ey-Dooder/ frische neu-gelegte und nicht hart gesottene Eyer/ so vor in Essig gelegen/ gesäuerte Haber- und Brod-Köchle/ ein gestossenes von jungen Fleisch oder Hünern/ Mandel-Milch/ gelb- und weisse Rüben/ Apfel- Mandel- und Quitten-Köchlein/ Zwespen und gedörrte Weixel/ Amerellen. Sehr schädlich ist alles gesaltzen und geräuchert Fleisch/ Kalbs-Köpf/ Gelüng/ Kuttelfleck/ Kreeß/ Füß/ Schwammen/ Schnecken/ Gänß/ Aendten/ all überflüssige Faiste/ als rohes Obst/ harte Eyer/ gebackenes Taigwerck/ Milch/ Fische/ ausgenommen Höchtlein/ Grundel und Perßling.

Der Tranck soll seyn ein Gersten-Wasser mit Hirsch-Horn zugericht/ welches man auch auf alle und jede Zuständ und vorfallende Neben-Kranckheiten kan zurichten/ darinn auch gedörrte Weixel/ Amerelen/ Coriander und andere Sachen mehr mögen gesotten werden.

Der Wein ist/ so lang die grosse Hitz und Wehetag des Haupts anhalt/ gantz schädlich/ und bey Verlust des Lebens verbotten/ dann er nicht allein die innerliche Entzündung vermehret/ und das Gift zum Hertzen führet/ sondern auch zugleich Ursach gibt/ daß die Pest-Krancken wegen der giftigen Dünste/ so nach dem Hirn und Hertzen eylen/ nicht schlaffen können/ sondern stätigst wachen/ bald taub und unsinnig werden/ auch schwartze Zungen und böse Hälß bekommen. Wann aber die Gefahr mehrentheils schon hinweg/ die Hitz verschwunden und gelöscht/ der Patient kalt- und feuchter Natur auch eines blöden Magens/ und des Wein-Trinckens vorher wohl gewohnet/ kan ihm der Wein mit 2. Theil Gersten-Wasser vermischt/ anfangs an statt eines Perl-Wasser zu einer Labnuß und Erquickung der obgemelten Lebens-Geister/

doch mässig und sehr bescheiden gegeben werden. Wann er sich über etlich Tag darmit wohl befindet/ so kan ihm ein Theil weisser abgelegener Wein zugelassen werden.

Im Bethe soll sich der Krancke still halten/ und nicht von einen Ort zu den andern werffen/ wann die Beulen eröffnet/ kan er bißweilen in Beth auffsitzen.

Die ersten 2. oder 3. Täg soll er mehrer wachen als schlaffen/ weil der Schlaff die natürliche Wärme und also zugleich auch das Gift in den innern Leib um die Adern ziehet/ dahergegen durch das Wachen die Wärme/ und mit derselben auch viel böse giftige Dämpfe aus den innern Leib in die Haut getrieben werden. Hernach damit durch stättiges Wachen die Kräften nicht zu sehr abnehmen/ wäre es gut bißweilen etlich wenig Stunden zu schlaffen.

Ferner soll er sich in Anfüllung des Leibs also mässig und gespärig verhalten/ damit der Magen nicht beschweret noch die Glieder/ sondern vielmehr gestärcket und erquicket werden/ den Leib auch bey täglicher Oeffnung und Stulgang erhalten/ wann solches aussen bleibet/ den Medicum deßwegen erinneren. Ingleichen sollen auch die Weiber auf die Monat-Zeit gute Obacht haben/ damit selbige ihren ordent- und natürlichen Fortgang haben/ und weilen kein Pest-Krancker wissen kan/ wie lang ihn GOtt noch im Leben lassen werde/ soll er sich jederzeit gedultig erzeigen/ und mit keinen Zorn wegen seiner Schmertzen oder unfleissigen Warter gegen GOtt versündigen/ sondern GOtt um seine Gnad mit demüthigen Hertzen bitten.

Das VII. Capitel.

Wie/ und wo die an der Pest Verstorbene zu begraben.

WAnn der Pest-süchtige sein Leben endet/ soll man ihn alsobald ein Schnidlein warmes Brod gebähet/ oder in heiß Wasser genetzt auf den Mund legen/ und wann die Leich erkaltet/ und begraben soll werden/ nicht mit blossen Händen/ sondern mit einer Schär von Holunder hinweg genommen und begraben/ nicht aber in das Wasser werffen/ und dardurch andere Leut vergiften. Es wäre auch sehr gut/ daß um- und bey des Sterbenden Lager ein- oder zwey Zuber oder Schaffer wohl-warmen aber nicht dämpffenden Wasser stunden/ darein sich der giftige Pest-Schwarm pflegte zu legen/ und dasselbe blau zu färben/ dann der giftige Athem zum gefährlichsten ist/ wann der Mensch jetzund stirbt/ dann wann der Verstorbene noch warm ist/ geht der Gift-Dunst zum meisten von dem Menschen/ und gehet in die nächste äusserste Luft des Gemachs/ darinn der Sterbende ligt/ bleibt auch nächst dem Todten in der Luft schweben/ gleichwie ein Licht ausgehet/ so fliegt die Flammen Stuck-weiß davon/ und der noch glüende Tacht/ samt der eingezogenen Faiste/ gibt alsdann zum meisten Rauch und Dampf/ welcher in der Nähe/ oder in den nächsten Luft bleibet/ und übel stincket; so er aber in die nächst-umstehende Menschen nicht kommt/ hengt er und klebet sich an/ oder erhält sich in Kleydern/ Teppichen/ Spinneweben/ und andern Dingen/ so etwas durchgängig seyn/ deswegen dann die Zimmer fleissig sollen und müssen beräuchert/ gesäubert/ und gewaschen werden. Und ob zwar etliche Artzeney-Gelehrte vermeynen/ daß/ wann die an der Pest gestorbene Leiber keine Dämpf mehr von sich geben/ ohne Gefahr und Schaden können angesehen

gesehen und betastet werden / wie durch die Todten-Gräber zu erfahren / so ist doch solchen Vorwand keineswegs zu glauben / vielweniger dem Pest-Gift zu trauen / weilen es sich nicht nur in der Leiche / sondern auch in äusserlichen geringen Sachen / als Kleydern / Sterb-Küttel / Bahr-Tuch / Stricken / ꝛc. Beth-Gewandt / Hauß-Gerath und Gemächen / viel Jahr sich verhalten kan / zudem sehen wir / daß in denen Pest-verstorbenen Leichen / bißweilen erst nach dem Todt abscheuliche schwartze Flecken und Beule auffahren / welche / weil der Pestsüchtige noch gelebt / gar nicht seynd gesehen worden. Doch ist mit denen / welche tödtlich an der Pest darnieder ligen / sich hin- und her weltzen / viel reden / oft Athem holen / starck schnauffen / mit den Füssen strampffen / und sich mit Aufhebung der Deck lüftern / bevorab / wann das Zimmer eng und niedrig ist / viel gefährlicher / als mit den Todten umzugehen. Hingegen ist bey denen / so wiederum zur Gesundheit gelangen / nicht so gar gefährlich umzugehen / als mit denen / über welche das Gift Meister worden. Also ist es auch nicht so gefährlich / wann man Winters-Zeit den Todten alsobald in ein kalt Ort leget / biß man ihn zur Erden kan bestättigen und begraben.

Daß aber diese Todten mit guter Ordnung und Weise begraben werden / ist dem gemeinen Weesen nicht wenig daran gelegen / sintemal die Luft nichts mehrers verderben / noch mehr Pest erregen kan / als eben die todte Leichen / entweder in Häusern / Gassen oder Felde unbegraben ligen zu lassen / wann / und wie es aber geschehen solle / ist kürtzlich zu wissen / daß man erstlich mit Begräbnuß der Pest-Verstorbenen nicht biß auf den dritten Tag verharren und warten solle / doch muß man auch mit Begräbnuß desselben nicht zu geschwind eylen / und die Cörper / weil sie noch warm seynd / gleich in die Erden scharren / weilen in der Pest oftmal einer für todt gehalten wird / der doch noch nie recht todt / sondern nur in einer Ohnmacht liget / und so er also ins Grab wird hingeworffen / erst in der Erden muß ersticken und sterben / der sonst noch länger hätte leben können. Alexander Benedictus, ein vortreflicher Medicus, schreibt / daß in einer Pest zu Venedig etliche von Adel / deren Seel verborgen war / also lebend seynd begraben worden. Und weilen sie alldort die vornehmen Geschlechter nicht in die Erden einscharren und verschütten / sondern mehrern Theils in die Gruften ohne Sarg oder Todten-Truhen legen / habe sichs zugetragen / daß ein fürnehme Frau auf solche Weiß begraben / so hernach im finstern Gewölbe / und unter den Todten / wiederum zu sich selbst kommen / ihr vor zorniger Angst das Haar ausgerauft / und die Brüste zerkratzt / welche man nach der Zeit / als man einen andern Todten hinein zu legen / die Gruft eröfnet / sitzend habe todt gefunden. Desgleichen ist zu Padua ein schwangere Frau / so für todt gehalten / und in ein solche Gruft geleget worden / und bald hernach wiederum zu ihren Kräften kommen / im Grab lebendige Zwilling gebohren / welche mit ihrem starcken Heulen und Geschrey / die Kirchen-Diener ihres Lebens erinnert / welche sie mit samt den Kindern dem Todt aus dem Rachen gerissen. Zu Cöllen am Rhein / findet man in der Apostel-Kirchen eine Tafel hangen / so mit ihrem Gemähl anzeiget / daß eines Burgers Weib alldort in der Pest für todt in ihrem Sarch oder Truhen begraben / und zimlicher massen mit Erden verscharret sey worden / als aber die Todten-Gräber des Nachts kommen / die Erden von dem Sarch gethan / und ihr einen Ring / so sie am Finger gehabt / wollen abziehen / ist sie hierüber ermuntert / die Diebe erschröckt / aus dem Grab gestiegen / und nach Hauß gangen / ihrem vermeynten Wittwer auf beschehene Frag / wer da thät anläuten / daß sie es / nemlich seine Haußfrau wäre. Dergleichen Ge-

schicht erzehlet man auch von einem Sack-Pfeiffer / welcher im Wirthshauß entschlaffen / für einen Pest-Verstorbenen gehalten / und in die Gruben auf andere unbedeckte Cörper geworffen / da er aber erwachte / und um sich griffen / vermeynte / daß es diejenige wären / mit welchen er getruncken / derowegen vermeynte sie zu ermuntern / zoge aus dem Sack seine Pfeiffen herfür und pfiffe / dardurch dann die mit einer andern Leich ankommende Todten-Träger nicht wenig erschröcket hatte.

Hingegen / wann die an der Pest Abgestorbene zu langsam begraben werden / so kan durch den Gestanck / welcher von den todten Cörpern ausgehet / das Gift auch erweckt und ausgebreitet / dardurch andere angesteckt werden. Also solle diesemnach keinem der Pest-Verstorbener über 12. Stund unbegraben verbleiben / sondern die / so nach Mitternacht verschieden / auch den nächsten Abend / die aber / so Nachmittag biß auf die Mitternacht sterben / Morgens am gesperrten Thor zur Begräbnuß getragen werden.

Es soll aber kein solcher Pest-süchtiger gleich bekleydet / sondern allein mit einem Hemmet oder Leylach umgeben / auch in keine Truhen verschlossen / sondern in eine gewisse Todten-Truhen / welche die Todten-Träger samt der Todten- und Bahr-Tuch jederzeit mit sich bringen sollen / auch ohn alles Gepräng / Wind-Lichter und Gesäng / zu dem nächsten Thor / doch durch nicht sehr bewohnte Oerter / oder fürnehmsten Gassen in den Gotts-Acker / und die hierzu gemachte Gruben getragen / alsobald mit einer frischen Kalch-Suppen übergossen / und mit Erden wohl überschüttet werde.

Das VIII. Capitel.

Ob der in den Pest-süchtigen Häusern verlassene Hauß-Rath vom Gift könne gereiniget / oder verbrennt muß werden.

Obwohl eines theils unwidersprechlich und allzugewiß / daß durch kein ander sichers Mittel allerhand Pestilentzisches Wesen also leicht und auf einmal zernichtet / und ein gantze Gemein oder Stadt von bevorstehender Gefahr kan befreyet werden / als wann man alle und jede in des Pest-süchtigen Krancken oder Verstorbenen Zimmer gefundenen Hauß-Rath / an einem gewissen Ort vor der Stadt am Gestatt des Wassers verbrenne / und solches zwar gleich im Anfang der Seuche / wann noch wenig kranck oder gestorben / weilen der Schaden alsdann geringer / der allgemeine Nutzen aber desto grösser. So könte man alsdann den Uberlebenden / welchem der verbrennte Hauß-Rath zugefallen / den Verlust aus gemeinem Säckel desto leichter bezahlen / wie etliche geistliche Rechts-Gelehrte wollen. Wann aber die Pest schon überhand genommen / und zu weit eingerissen / kan solches Verbrennen ohne hohen Schaden der Wirthschaft und Verlust des darauf gewenden Unkostens nicht geschehen. So entspringt auch hieraus noch ein andere grosse Gefahr und Pest unzweiffelbarer Verdacht / daß nicht der gröste Theil wegen besorglicher leydenden Schadens / viel Sachen arglistiger Weise hinterhalten / hin und wider verstecken und verbergen möchten / woraus dann kein augenscheinlichere Gefahr / noch tauglicheres Mittel / die Pest weit und breit fortzupflantzen könte erfunden werden. Ist demnach viel rathsamer / daß man gleich zum Anfang der einreissenden Pest / ohne Verzug ernstlich und aufs fleis-

sigste alles verbrennen. Dann es viel besser und billicher ist / daß zwey oder drey Haußhaltungen an ihrer Fahrnuß Schaden leyden / als daß ein gantze Stadt oder Gemein mit Gift angesteckt / und viel hundert Menschen darüber zu Grund und Boden gehen.

Wann aber die vergifte Seuch allbereit zu tief eingewurtzelt / sich ausgebreit / und schon viel Häuser angesteckt werden / alsdann schicket es sich nicht mehr / daß man durch das Feuer die Reinigung fürnehme / und jedwederer Fahrnuß verbrenne / dieweil hierdurch nicht allein ein sehr mercklicher und fast unermeßlicher Schaden an allerhand Hauß-Räthe verursachet / und über die massen viel Gelds und Guts wurde verschwendet / sondern auch / daß keine ohne vielfältige Gefahr andere Sachen würden können bekommen werden / so zu solchen Nutz und Gebrauch vonnöthen seyn wurden. Als solle man derowegen dahin bedacht seyn / geschworne und getreue Leut zu bestellen / welche allein denjenigen Hauß-Rath / so von dem Pest-süchtigen Krancken oder Verstorbenen in wehrender Seuche gebraucht und berührt werden / ausser der Stadt bringen / und an den ausgezeichneten Ort nächst den Wasser gantz und gar verbrennen / fürnemlich Peltz-Werck / Lein- und Beth-Gewand / auch alte Kleyder / garstige Hadern und Lumpen 2c. Was aber Briefliche Urkunden / Gold / Silber / Perl und Edelgestein / und dergleichen / wie auch Eisen / Meßing / Kupffer / Zinn und Bley 2c. gemachtes Geschirr / so das Pestilentzische Gift nicht so leicht fangen können / sollen allein mit Bezoar-Eßig / Schwefel- oder Pestilentz-Rauch gesäubert / zu mehrer Versicherung 40. Täg oder gar 2. Monat in die Gerichtliche Sperr genommen / und hernach zur anderten Säuberung ihren eigenthumlichen Herrn wiederum erfolgt werden.

Was aber in selben Zimmer den Pest-süchtigen nicht in die Händ / Mund / oder an Leib kommen / solle ausserhalb der Stadt auf die Wahlstadt wohl ausgeklopft / gesäubert / und in hohen Orten / von hohen Ost- oder Nord-Wind erlüftiget / im kalten Wasser / hernach mit Schwefel oder Eßig durchräuchert und gewaschen / und hierüber 40. Täg lang ungebraucht verbleiben. Wer es aber vermag / soll es zu mehrer Sicherheit vermauren. Endlich soll dasjenige / welches aus dem Zimmer nicht kan gebracht werden / so gut man kan / wohl betracht / geschaben / gewaschen mit Eßig oder einer Laug / der in wohl-riechende Pest-Wurtzel-Kräuter gesalben / wohl gewaschen / gesäubert und beräuchert werden / weilen ohne diese Vorsorg und Fleiß manch Hauß und Städte / ja gantze Länder / über Kurtz oder Lang / in unwiderbringlichen Schaden gesetzt werden.

Die Bücher / beschriebene Papier / Brief und dergleichen / solle man also reinigen / nachdem sie vorhin wohl aufgemacht / durchblättert / und aus den Ledern- oder andern Umschlag und Bund genommen werden / einen gantzen Tag am Luft ligen lassen / alsdann über einen Bezoar-Eßig / Dunst / Schwefel oder andern Rauch / oder über den Dunst eines jetzt erst abgelöschten Kalchs halten. Dann von dem hieraus entstehenden scharffen und mächtig-durchdringenden Dampf / werden die zarten Pestilentz-Saamen und giftige Dünste / so deren noch etwas hinterstellig / gar wohl verzehret. Darneben aber ist wohl zu mercken / daß solcher Hauß-Rath und Fahrnuß nicht in warmer Stuben hangend / beräuchert oder bedünstet werden / weilen das gantze Hauß hierdurch angezündet wurde / die bequemste und sicherste Zeit diese Ding zu säubern / ist im harten kalten Winter / mit welchen die Pest ohnedas gemeiniglich nachläst und vergehet.

Das IX. Capitel.

Wie/ und wann man die mit der Pest angesteckte Häuser wiederum reinigen und säubern solle.

DAmit das letzte dann nicht ärger werde / als das erste / so soll man sich nicht leicht und unbesonnen in die vergiften Häuser und Wohnungen wiederum einziehen / ob sie schon eine Weile verschlossen gewesen / man brauche dann zuvor gewisse Mittel / die da geringes Kostens / die Zimmer von dem noch haftenden Gift zu reinigen/ damit man nachmals sicherer darein könne wohnen. Derhalben soll man ehe und zuvor fein behutsam umgehen / zu wahrer Reinig- und Säuberung der Pestbefleckten Häuser und Zimmer/ soll ein aufrichtiger ehrbarer Mann bestellet werden / welcher auf die hierzu bedienten Leut Achtung gebe / damit sie das / was zu verbrennen oder zu säubern ist / nicht veruntreuen und stehlen / weil Armuth nicht allein ein Hur / sondern auch eine Diebin ist.

Nachdeme nun eine Behausung oder Wohnung 40. Tag lang von den Lasten Pest-süchtigen anzurechnen gesperrt verblieben / soll derselbe der Ordnung nach eröffnet; Erstlich der Ost- oder Nord-Wind durch alle Fenster eingelassen / die Fahrnuß und Haußrath vor die Stadt zum verbrennen oder säubern ausgetragen / alle Zimmer mit Besen von Spinnen-Staub und andern Mist allenthalben und in allen Ecken / Ställen / Wincklen / Durchgäng / aufs allerfleissigste ausgeleeret werden. 2. Hernach der Ober- und Unter-Boden / höltzerne Wände / Bänck / Gesimbs / Thür-Gerüst und Schwällen / erstlich mit heissen Wasser und Sand / dann mit einer scharffen Laugen wohl gewaschen / und den freyen Luft zu trücknen gelassen werden. 3. Kan man nach zugethanen Fenstern und Thüren in allen Zimmern etwas von Schieß-Pulver anzünden / oder da man es zu gefährlich seyn erachtet / einen Rauch von Schwefel machen / hierauf den allenthalben hinein lassen. 4. Soll man einen lebendigen Kalch nach zugethanen Fenstern in denen Zimmern ablöschen / und zum Ausweissen zurichten und gebrauchen / die angestrichene Weisse auch abermal durch frey-durchstreichenden Luft lassen trucken werden. 5. Ist dann noch ein giftiger Schwaden von einem Pest-Funcken in dem Gemach / so nehme man Weinrautten-Essig mit Myrrhen zugericht / und einen oder mehr glüende Kiesel- oder Ziegelstein / sprenge den Essig allgemach darauf nach zugeschlossenen Fenstern / und thue solches etlichmal / so ist man desto mehr versichert. Sintemal der Dunst von diesem oder andern Bezoardischen Essig aus den Gemächen / darinnen er gebraucht wird / nicht ausdämpfet / sondern sich in alle Klumsen einschleicht / gleichwol oft etliche Täg ein gesunden Luft gibt / und solcher Dunst und Essig-Rauch kan in Pest-Zeiten alle Tag / auch mit des Nachbaren höchsten Nutzen und Heyl / zur Vorsorg und Abwendung des Pest-Gifts gemacht werden. Es dienet aber solcher Myrrhen- und Weinrautten-Essig nicht allein zur Reinigung der Gemächen / sondern auch der Kleyder und Leingewandt / wann sie etlichmal darüber gehalten und gerauchert werden. Andere nehmen zu diesem Handel guten Vitriols ein viertel Pfund / Salpeters ein Loth / Alum und Myrrhen jedes ein halb Loth / Weinrautten ein Handvoll / alles zerstossen in warmen Essig 24. Stund lang geweicht / und auf heisse glüende Kiesel- oder Ziegelstein gegossen / macht einen starcken Dampf / so das

Gift

Gift merck- und augenscheinlich verzehret. Neben diesen Säuberungs-Mitteln allen / kan auch täglich von Kranawet-Holtz ein hell-brinnende Feuer-Flammen im Hauß und allen Zimmern angeraucht / auch die Wohnungen mit wohlriechenden Kräutern bestreuet werden.

Endlich / damit man erkenne / daß ein Hauß oder Wohnung von der Pest gereiniget sey / kan man solches nachfolgender Weise versuchen: Man nehme ein frisch Brod / so jetzt aus dem Ofen kommet / schneide es also warm in zwey / drey / oder vier Theil / stecke es auf einen Stecken / Stangen / Spieß oder Degen / lasse es 24. Stund lang im Zimmer stehen / ist dannoch im Gemach ein Gift vorhanden / so fangt das Brod an zu faulen / welches man alsobald gantz fürsichtiglich muß begraben / damit es weder Menschen oder Viehe kan zu theil werden. Andere schlagen etliche frische Eyer in eine Schüssel / setzens 24. Stund lang in das Zimmer / ist noch Gift darinn / so fangen die Eyer an zu faulen / und bekommen einen unleydentlichen Gestanck / dahero etliche darvon halten / wann dergleichen Eyer zwischen einem Gesunden und Pest-süchtigen Krancken gesetzt werden / so werden die Eyer vielmehr als der Gesunde von dem Gift ergriffen. Auf solche Weise könten diejenige / so die Pest-süchtigen Krancken besuchen / sich vor dem ansteckenden Gift versorgen und bewahren.

Das X. Capitel.

Wie sich der Pestilentz-Doctor, oder Magister Sanitatis, gegen denen Krancken in der Stadt / und in dem Pest-Hause verhalten solle.

DJe hohe Nothdurft erfordert in denen Sterbens-Läuffen / daß in denen Städten / worinn viel Medici wohnen / ein- oder zwey gewisse Medici sollen bestellet werden / welche allein die Pest-süchtigen Krancken besuchen und heilen. Den übrigen Doctoren aber / wird alles ernstlich verbotten und anbefohlen / daß sie sich der Pest-süchtigen Häuser und Krancken gäntzlich enthalten sollen / damit das überflüssige / und gar unnöthiges Untereinanderlauffen / das Pestilentz-Gift nicht in die gesunde Häuser / dahin sie andere Schwachheiten halber gehen / getragen werde / und also die Inwohner unversehens angesteckt werden mögen; Welches gar ein löblich und nutzliche Ordnung / weilen im ersten Theil genugsam angedeutet worden / daß das Pestilentzische Gift anhängisch / und sich gar leicht in- und an der Kleydung haltet / auch also durch einen Medicum, der jetzo bey dem Pest-süchtigen gewesen / sonderlich / wann sie in zimlich warmen / bevor aber neuen Stuben gelegen / gar leichtlich auch unwissend / und ihme selbsten wohl unterweilen ohne Schaden in andere Häuser tragen / und grossen Jammer kan erwecken. So wäre es auch denjenigen / so nicht an der Pest / sondern etwann an andern Kranckheiten zu Beth liegen / nicht weniger gefährlich / als zu beschwerlich / fürnemlich / wann sie sich vor dieser ansteckenden giftigen Seuch sehr fürchten / daß sie dem Pestilentz-Doctorem zu sich lassen / und keinen andern haben könten. Ja es wäre auch gäntzlich unbillig / wann man keine Medicos, welche noch lang sehr nutzlich seyn könten / zuruck halten und spahren wurde / sondern aller Leib und Leben / Stund und Augenblick den Gift und Todt gleichsam in den Rachen steckete. Weilen aber die Leute nicht allezeit wissen / ob sie mit der Pest / oder mit einer andern Kranckheit behaft seynd / dahero gemeiniglich ihren Bekanten /

kanten / oder den nächsten Doctorem zu sich ruffen und erfordern / der Medicus auch solches erst in wehrender Besuchung innen wird / daß der Krancke von der Pest angriffen sey / demnach soll ein solcher Doctor, welcher zu den Pestsüchtigen nicht bestellet / und andere Leut zu besuchen hat / zwar für die Pest ein taugliche Artzeney vorschreiben / dem Krancken und Beywohnenden die Beschaffenheit anzeigen / auch wegen fernerer Nothdurft an den Magistrum Sanitatis, oder den bestellten Pestilentz-Doctorem weisen / weiter auch sich bey diesen Pest-süchtigen nicht gebrauchen lassen / und hierauf nach Umwechselung der Kleyder von der Gemeinschaft und Besuchung gesunder und andern Pest-reinen Leuten / sich denselbigen Tag enthalten und äussern.

Der Medicus aber / so zu Besuchung des Lazarets und Pest-süchtigen Krancken bestellter ist / solle eines Gotts-förchtigen / ehrbaren Wandels seyn / des überflüßigen Wein-trincken meyden / damit er mit guten Verstand wider so hoch-gefährliche Seuch seine Artzeney ordnen könne / dieselbe auch nicht aus den Büchern ausschreibe / und ungereimter Weiß zusammen flicken / sondern unter gelehrten Artzeney-erfahrnen Doctor seine Kunst aus dem Grund etliche Jahr lang erlernet habe / damit er sich in die Schwachheit / so er zu vertreiben hat / wie auch in ihre Eigenschaft / Natur und Zufäll fertig zu richten / und die Ursachen der Schwachheit zu erklären weiß / woher sie ihren Ursprung genommen / in was für ein Stand sie sich jetzo befinde / und ob sie zu heilen sey oder nicht.

Wann etwann neue Zuständ fürfallen / denenselben neue Gegen-Artzeney künstlich zu erfinden wisse. Item, daß er bey diesen allen nicht nachlässig / sondern fleissig / und auf Ersuchen so wohl bey Nacht / als bey Tag zu erscheinen willig und unverdrossen sey / mit rechtschaffenen aufrichtigen Vorsatz der Treu / und Christlichen Liebe den Betrübten mit Christo sein hilfliche Hand und Beystand zu leisten. Ob aber zu diesem Handel ein junger Doctor tauglicher sey als ein alter / oder ein alter den jungen solle vorgezogen werden / wird billig in Zweifel gezogen / weil man sagt / ein junger Doctor, ein neuer Kirch- oder Freyt-Hof. Und hingegen in alten Häusern find man Mäuß / in alten Peltzne Fleck und Läuß. Diese Frag zu erörtern / wäre rathsam / daß man dieses Werck weder einen gar jungen / noch einen gar alten solle vertrauen / sondern / der schon ein Jahr oder etlich sey geübt / es wäre dann / daß der junge angehende Medicus Zeugnuß hätte / daß er wohlgelehrt / und eines sonderbarlichen guten Verstands seye / welche zwey Stuck dem Alter und langwüriger Ubung vorzuziehen. Wo sie aber mitler Zeit zusammen kommen / so stehet der Handel um so viel desto besser / sonsten heist es: Ein alter ungeübter Kriegs-Mann / ist allezeit ein Schuler. Es wäre zwar nutz- und löblich / wann neben den alten und wohlgeübten / auch ein junger Medicus gebraucht würde / im Bedencken / daß die jungen Ehr zu erlangen begierig / und zum Lernen unverdrossen / deswegen mit mehrern Fleiß ihres Krancken Gesundheit suchen.

Nachdem aber einer oder der ander mit genugsamer Unterhaltung versehen / er auch die Obrigkeit mit gebührlicher Pflicht seines Fleiß und willfährigen Treu versichert / soll er vor allen Dingen sich in Erkantnuß dieser Seuch und ihrer Gegen-Artzeney jederzeit erlernen / auch dieselbe möglichsten Fleisses mit allen ihren Zufällen und Neben-Kranckheiten in Obacht nehmen / aufzeichnen und mercken / hernach der gesamten Versammlung der andern Doctoren fürtragen / damit sie mit allgemeinen Nachsinnen die Natur und Eigenschaft des eingerissenen Gifts auch begreiffen / und was hierinnen zu thun / und wie denselben zu begegnen / allerley ersprießlich- und heilsame Gegen-Pest-Mittel an die Hand geben / und mittheilen könne.

Er

Er solle die von ihme und denen andern erfundene Artzeneyen durch den hierzu bestellten Apothecker von frischen Sachen lassen zusammen richten / auch ob solche der Kunst nach recht und getreulich gemacht worden / persönlich zusehen. Hierinnen aber sonderlich bedacht seyn / daß er die kostbaren und gar zu theuren Sachen (welche oftmal mehrer des grossen scheinbarlichen Namen / als Kraft und Würckung haben) für die Arme nicht vorschreiben und ordne / auch dem gemeinen Säckel nicht zu viel und unnöthige Unkosten auflade: beynebens den Apothecker dahin halte / daß er die Armen und ohnedas betrübten Leut / wegen des Werths von Erkauffung der Artzeneyen nicht abschröcke / noch jemand wider Ungebühr beschwere.

Damit auch jedermann seines Raths zu pflegen Noth hat / ihme beysprechen und zu sich ruffen könne / soll er des Tags dreymal / als Morgens früh biß 7. Uhr / zu Mittag von 11. biß 2. Uhr / des Abends um 6. Uhr sich zu Hauß finden lassen / und weilen hierinn alles an zeitlicher Hülf gelegen / soll er auf beschehene Erforderung dem Pest-süchtigen ohne Verzug besuchen / und mit persönlicher Gegenwart erfreuen / auch so lang er im Hauß oder in der Stadt / alle Tag aufs wenigst ein-wo nicht zweymal besuchen / damit er nicht allein die Natur und Eigenschaft des Krancken / sondern auch die Würckung der verordneten und gebrachten Artzeneyen erkenne.

Desgleichen soll er auch alle Tag ein- oder zweymal zu denen im Lazaret ligenden Pest-süchtigen Krancken kommen / sie so wohl / als ihre Warter um alle Zustände befragen / was weiter mit ihnen zu thun / dem Lazaret-Vorsteher / Apothecker / Wund-Artzt und Wartern andeuten / auch zu was Zeit und Stund eines oder das ander beygebracht soll werden / umständiglich verordnen.

Damit er aber die Gefahr des anklebenden Gifts an ihme selbsten verhüte / soll er zu Morgens nicht nüchter aus seiner Wohnung gehen / sondern aufs wenigst allezeit von Gegen-Pest-Artzeney etwas geniessen / zu welchem Ende ihme dann der Apothecker-Rauch-Pulver / Bezoar-Eßig / Zeitle / Stritzle / Latwerg / Säckle / Balsam und dergleichen darzu geben schuldig seyn soll / und vorsichtig abzuwarten.

Damit er seine Kleyder des Tags desto öfter berauchen / und wo möglich / verändert erlüftigen könne: Sein Mantel und andere Kleydung aber solle nicht von rauhen Peltz-Werck / Wollen-Tuch / 2c. sondern von einem glatten Seidenen Zeuch / sonderlich von einem gewixten Taffend seyn / als an welchen sich der Gift-Schwaden nicht so leicht kan anhangen / und kleben bleiben.

Wann er nun zu einem Krancken beruffen wird / so soll er dem Botten befehlen / daß er voran gehe / und in dem Zimmer / da der Pest-süchtige ligt / ein Fenster öfnen / und Feuer anzünden / und einen Rauch nach Gelegenheit des Vermögens machen (wo anderst der Krancke nicht auf einem Heu-Boden / oder im Stall auf dem Stroh ligt) unterdessen soll er / der Medicus, seinen Mund mit Rauten-Eßig ausspühlen / auch das Angesicht / Puls-Adern und Nasen damit bestreichen / und Angelicam im Mund keuen / und im Namen GOttes dahin gehen; Vor dem Zimmer aber etwas wenigs stillstehen und ruhen / damit er den Athem bey den Krancken nicht zu viel und starck an sich ziehen müsse. Wann er zu dem Pest-Ligenden kommen / in der Hand vor seinen Mund ein Wax-Licht haltend / das Angesicht beyseits abwenden / und ihn mit wenig Worten befragen / hinter den Ohren / Achsen und Reih-Schlichten / wie auch an der Puls begreiffen / aber sich fleissig hüten / damit die Beth-Decke nicht gähling gerigelt oder aufgehebt werde / auf daß der Gestanck des Schweiß /

Harms oder Stul-Gang ihm nicht in die Nasen steige / und ihme der giftige Dunst in Leib getrieben werde.

Wann er der Kranckheit und aller Beschaffenheit halber genugsame Kundschaft eingezogen / soll er den Krancken kürtzlich trösten / zur Beicht vermahnen / und sich ferner bey ihm nicht länger aufhalten / und ausser des Zimmers die Artzeney verordnen oder vorschreiben. Und was weiter hiebey zu thun sey / den Mit-Inwohnern oder Beystehern befehlen. Diese Lehr und Unterricht soll er / wie nichtweniger der Apothecker / sondern auch der Priester oder Seel-Sorger / Wund-Artzt / und andere mit grossem Fleiß mercken und halten / weilen alles wohl vonnöthen / damit sie ohne Schleppen darvon kommen / unverhoft kommet oft / und wer Feuer anschieret / den schlägt die Flamme leichtlich unter die Augen.

In etlichen Orten ist es der Brauch / daß die Pest-Bediente / Priester / Medici, Apothecker / Wund-Aertzt und andere so der Pest-süchtigen Plage bedienen / daß / wann sie über die Gassen gehen / einen weissen Stab in Händen tragen müssen / damit man sich vor ihnen wisse vorzusehen und zu hüten. Andere wollen / daß alle diese ein gewisses Zeichen an dem Kleyd sollen antragen / und ohne solches keineswegs ausgehen / damit die Leuth sie alsobald kennen / und ihnen entgehen mögen / aber weil die Forcht und der Schrecken bey denen / welchen sie unversehens etwann in einem Eck der Gassen / oder in einem engen Gäßlein / da man einander nicht wohl ausweichen kan / anstossen / viel stärcker und grösser ist / als der welcher zu entstehen pflegt / wann man einander ohn solche offentliche Zeichen begegnet. Sintemalen es einem nicht anderst vorkommt / als wann einer die Pest auf dem Hut / oder vornen auf der Brust offentlich herumtrüge / damit sie von einem jeden der ihnen begegnet / möge erkennet werden. So ist es auch etwas schimpflich / ehrliche und fürnehme Stands-Personen / als Pfarr-Herrn und Medicos anzustrengen / daß sie offentliche Pestilentzische Zeichen / oder wohl gantze solche Kleyder sollen antragen / und eben diejenige Gezeichnete seyn müssen / von denen / wie man in Sprichwort sagt / sich jederman hüten solle.

Das XI. Capitel.

Ob man in der Pest Stul-treibende Artzeneyen gebrauchen / auch die Adern öffnen / und Blut lassen solle.

Es ist ein groß Gezänck unter denen Artzeney-Gelehrten / ob die Pest anfänglich mit Stul-treibender Artzeney / Aderlassen / oder Schweißmachenden Mitteln müsse und solle aus dem Leib gebracht und vertilget werden. Hierauf wird kürtzlich berichtet / daß / wofern der Pest-süchtige Leib voller überflüssiger böser Feuchtigkeiten steckt / und solche an der empfangenen Pest schuldig seynd / oder des Krancken Leib ein oder zwey Täge den Stulgang nicht verrichtet hätte / der Medicus bey so beschaffenen Sachen gleich den ersten Tag der Kranckheit beruffen wäre / soll er des Pest-süchtigen Leib entweder mit Stulzäpfel / Clystier / oder mit einer linden Stul-machenden Artzeney von den überflüßigen Unlust reinigen und säubern. Im fall aber kein so grosse Mänge besagten Unlusts / oder ein Bauch-Fluß verhanden / das Gift auch etwann anderwärts herkommen / oder der Pestilentz-Doctor nicht alsobald in Anfang beruffen worden / soll man solche Artzeney so lang aufschieben / biß

das

das Gift durch Kraft der Gift-treibenden Artzeney gantz gedämpffet: Sintemal auch das geringste und wenigste Pest-Gift durch Stul-machende Artzeneyen aufgerüttelt und ärger gemacht kan werden / dardurch der Krancke / welcher zuvor wohl hätte mögen darvon kommen / alsdann allererst recht kranck wird und stirbet. Wann derowegen durch den Stulgang eine Ausführung der bösen Feuchtigkeit und Schleims soll vorgenommen werden / muß des Pestbeladenen Leibs Beschaffenheit / desgleichen was für ein Fieber darzu geschlagen / wohl in acht genommen werden. Dann wann der Leib rein und kein gefährlich Fieber zu besorgen ist / hat man an der Gift-treibenden Artzeney genug und allein dahin zu sehen / damit das Pestilentz-Gift durch den Schweiß fortgejaget werde / massen man dann viel Geschichte und Beweiß hat / daß viel Leut allein durch ein einigen recht vollgebrachten Schweiß von der Pest erretet worden. Wofern aber der Leib unrein / voller böser Feuchtigkeiten / und ebenmäßige Gefahr von en faulenden Fieber / als vor der Pest zu besorgen / so ist es nicht unrathsam / nach eingenommener Gift-treibenden Artzeney ein Stul-machende zu nehmen / damit ein Theil desjenigen Schleims / so etwann die Fäule und das Fieber verstärcken möchte / ausgeführet werde / und die Natur dem übrigen desto leichter obsiegen könne.

Darnach ist auch in Obacht zu nehmen / erstlich ob die grassirende Pest mehr von böser verderbter Luft. 2. Oder von ansteckenden Gift herkomme. 3. Oder ob sie von innerlich-verderbten Feuchtigkeiten / wie bey theurer Zeit zu geschehen pflegt / entsprungen sey. Im fall der Luft daran schuldig / so ist keiner Stul-machenden Artzeney vonnöthen / sondern ist an den Gift-Mittel genug: Es entstehe dann die Pest in einem Leib der böser Feuchtigkeit voll seye / alsdann unterweilen ein geringer Schleim-Ausführung nicht schadet / wiewol nicht um der Pest / sondern des besorgten zukünftigen faulen Fiebers halben. 2. Im fall aber die Pest von einen ansteckenden Gift entsprungen / ist ein Stulmachende Artzeney nicht allein nutzlich / sondern auch nothwendig. Dann wann die Leiber voller böser Feuchtigkeit stecken / ist die Stul-machende Artzeney vonnöthen / damit sie durch der Gift-treibenden Artzeneyen Gebrauch nicht entzündet werden möge / oder das Gift durch böse Schleim zunehme und sich weiter ausbreite / oder damit / wann sie häuffig und zugleich aufgerührt werden / nicht etwann eines oder das ander der fürnehmsten Glieder verunreinen / eine tödliche Entzündung / Seiten-Stechen / Braun- und Unsinnigkeit / fürnemlich aber ein gefährlich-faulendes Fieber erwecket werde. Mit was für Sachen aber der böse faulende Schleim soll durch den Stulgang ausgetrieben werden / ist auch nicht ein kleiner Streit unter denen Gelehrten. Gewiß ist es / daß alle starck-treibende Artzeneyen schädlich seyn / wie auch diejenigen / so ein Brechen thun verursachen; sicher seynd die / so aus Manna, Cassia, Tamarinthen / oder so sie ein wenig stärcker seyn sollen / von Senet-Blätter / Rhebarbara, Lerchen-Schwammen zugericht / und ein Tränckle / Latwergen ꝛc. gemacht werden. Die groben starcken Leuth können mit 2. Quintel Passauer-Latwerg den Leib ausleeren. Wo die Noth kein Zeit noch Weil will leyden / kan solches auch mit Clystier und Stulzäpflein / als deren Würckung bald vorüber / verrichtet werden.

Gleichen Verstand hat es in der Pest mit dem Blut- oder Aderlassen: Dann 1. wann sie inwendig im Leib entsprungen und aus dem Geblüt herkomt / so kan ein Aderlaß wohl Statt haben: hat es aber der Krancke durch äusserliches Anstecken oder vergiften Luft an sich gezogen / so muß man die Aderlaß

bleiben lassen / dann sonsten das Gift vielmehr zum Hertzen und in den innern Leib geleitet wird / dann die Pest ist entweder gantz einfach und alleinig / da dienet kein Aderlaß / weilen das Pestilentz-Gift in einer verborgenen Eigenschaft bestehet / deßwegen sie vielmehr sonderlich Gift-treibende Mittel erfordert: oder es ist ein böß Geblüt darbey / so kan man sich der Aderlaß nach Beschaffenheit des Geblüts bedienen. 2. Wofern zwar noch kein absonderlicher Mangel im Geblüt ist / jedoch aber etwann ein starck faulend Fieber sich anspinnen will / durch welches der Krancke nichtweniger als durch die Pest selbsten in Gefahr gesetzt werden könte / oder das Geblüt gähling an solche Ort und Ende des Leibs / da es den Handel ärger machen möchte / getrieben wurde / ist nach Gelegenheit auch ein Ader zu öffnen. Wann aber alsdann die Aderlaß geschehen soll / kan man so gar eigentlich nicht beschreiben / doch wann es seyn muß / je eher je besser / und ohn alles Bedencken des Zeichen / doch daß man sehe / was das Alter / die Gewohnheit Ader zu lassen / auch die Stärcke oder Kräften des Leibs erdulden mögen. Will nichtweniger / daß man dem Krancken zuvor ein durch den Schweiß Gift-austreibende Artzeney / auch Hertz-stärckende Mittel darauf eingebe. Und obschon bißweilen die Flecken / Blattern oder Beule allbereit vorhanden / der Leib aber voll Geblüts / und die Kräften noch zimlich starck / kan man nichts desto weniger ein Ader öffnen / doch / daß die aufgeschossene Beulen und Blattern mit an sich ziehenden Mitteln als grossen gläsernen Wind-Köpfen / Pflastern / ꝛc. äusserlich verwahret werde / damit das Gift durchs Aderlassen nicht wiederum zuruck in Leib lauffe. So aber die Beulen bald roth oder braun erscheinen / soll man sich des Aderlassens gäntzlich enthalten / weilen die Natur das ihrige schon selbsten gethan hat.

Allhier müssen auch Barbierer und Bader vermahnet werden / daß sie ihre Gewissen nicht zu weit spannen / und nicht in allen Kranckheiten / unerwogen ob es nutz oder gut / alsobalden nur zur Aderlaß rathen / auch das Geblüt in solcher Mänge heraus lassen / daß ein Ochs daran zu trincken hat / sondern wohl in acht zu nehmen / daß die Kräften der fürnehmste Gedancken zur Aderlaß / das Geblüt ein Schatz des Lebens sey / und daß sie ihr unerfahrne Unbedachtsamkeit vor GOtt verantworten müssen / weilen durch die unbesonnene Aderlaß der Leib noch mehr geschwächt / das Gift dem Hertzen zugezogen / daher diejenigen / welche ihnen in diesen Anliegen Ader gelassen / ob sie wohl starck und Blut-reich gewesen / mehrern theils gestorben / oder in solche Schwachheit gerathen / daß sie sich schwerlich mehr erholen können / hingegen der mehrere Theil / so die Aderlaß unterlassen / und alsobald andere taugliche Mittel eingenommen / gesund worden.

Es sollen auch nach gemeiner Regel nicht Aderlassen gar alte Leuth / weil sie wenig Geblüt haben / trucken / kalt / und von Kräften schwach seynd. 2. Die gar Jungen / weil sie hitziger / feuchten / weicher und dünner Natur / auch wegen ihrer verzehrender Hitze mehrer Geblüts und Nahrung vonnöthen / auch ihre Leiber noch sehr wachsen. 3. Dörffen auch nicht wohl Aderlassen / dürre und abgezehrte Leuthe. 4. Schwangere Weibs-Personen / und welche ihr Monatliche Zeit haben. 5. Desgleichen welcher Leib mit überflüßiger böser Feuchtigkeit beladen. 6. Welche zeitlich Ohnmachten oder die Gulden-Ader haben / zeitlich und sehr schwitzen / im Anfang sich heftig wiegen / bluten / oder einen starcken Durchlauf haben. Bey diesen und dergleichen mehr / so sie der Aderlaß bedürftig wären / kan man ihnen mit Schrepfen und Köpfen / oder auch mit Egeln das Geblüt ausziehen / fürnemlich / wann durch das Schrepfen

pfen die Haut desto tieffer geöffnet wurde/ dann weil die Laß-Köpfel diese Art haben/ daß sie an sich ziehen/ so kan dardurch das Gift neben dem Blut ausgezogen/ oder zum wenigsten besser heraus gegen der Haut gelocket werden/ daß hierauf die eingenommene Schweiß-treibende Artzeney das Gift leichter und stärcker austreiben kan/ es sey gleich vorhin etwas aufgefahren oder nicht. Item, ist über diß bey jenigen Leuthen und schwangern Weibern Aderlassen viel gefährlicher dann Schrepffen. So ist auch wol zu mercken und zu observiren/ daß man auf der Seiten/ da sich der Krancke klagt/ und ein Zeichen sich befindet/ die Adern und allezeit die/ so unter der Drüß ist/ lassen müsse. Dann da man auf der gesunden Seiten die Ader öffnete/ wurde eine mit der andern vergiftet/ so ohne Lebens-Gefahr nicht beschehen mag/ und wollen die Vornehmsten/ daß man die Brand-Ader nechst den inneren Knöchel/ oder vornen nechst der grossen Zehen lassen solle/ damit das Gift desto weiter vom Hertzen gezogen werde. Also vermeinen auch die Artzeney-Erfahrnen/ daß man an statt der Aderlaß die Oegl auf die Gulden-Ader setzen/ und die Schenckel schrepffen solle.

Das XII. Capitel.

Wie der Krancke mit Schweiß-treibenden Artzeneyen von dem Pestilentz-Gift solle erlediget werden.

DJeweilen die Pest in einem sonderbaren Pestilentz-Gift bestehet/ welches nicht so wohl mit Aderlassen oder Stul-machen zu vertreiben/ als mit Schwitzen/ und eben nichts nöthigers/ als besagten Gift sein Gegen-Artzeney zu bieten und es zu vertilgen/ so findet sich leichtlich/ daß man Pest-süchtigte Schweiß-treibende Sachen brauchen dörffe/ nemlich so bald immer möglich und gleich im Anfang/ wofern anderst der Leib nicht verstopffet/ oder aus erheblichen Ursachen ein Aderlaß vorher muß beschehen/ wo nicht/ so solle man zum ersten solche Artzeneyen gebrauchen und eingeben/ welche dem Gift der Pestilentz von ihrer innerlichen Natur und Eigenschaft gantz zuwider/ dasselbige vertreiben/ tödten und vertilgen/ das Hertz samt seinen Kräften oder Geistern stärcken/ damit es solchem gantz schädlichen Gift (welches den Menschen gar schnell überfället/ das Hertz einnimmt/ die Kräfte des Lebens/ auch die natürliche Wärme auslöschet/ und das Geblüt samt allen natürlichen Feuchtigkeiten des Leibs vergiftet/ verderbet/ und zu nichten macht) begegne/ auch daß man solche Gelegenheit nicht versaume und lasse/ alldieweil das Blutlassen samt den Stul-machen so lang anstehen/ biß das Gift von Hertzen getrieben/ und von der Natur mit Hülf Bezoardischer Artzeneyen überwunden sey. Die nun etwann frühe oder gegen Mittags-Zeit von der Seuch angestossen werden/ sollen alsobald ein Schweiß-treibende Artzeney einnehmen/ und gegen Abend/ wann nemlich der Schweiß vor etlich Stunden vollbracht/ und die Natur mit einer dünnen/ doch kräftigen Speiß erquickt und gestärcket worden/ zur Aderlassen/ und könte das Schweiß-Tranck 6. Stund nach der Aderlaß/ abermal und also von 6. zu 6. Stunden widerholt werden/ da es anderst die Leibs-Kräften ertragen kunten. Hingegen wann die Seuch einem alsobald nach dem Mittag- oder Nacht-Essen überfallen/ soll er 4. Stund nach vollbrachten Mittag- oder Nachtmahl das Gift-Mittel einnehmen/ und nicht erst den Harm zum Doctor schicken/

denselben fragen lassen / was einem fehle / oder was man für eine Kranckheit habe / dann diß wäre viel zu lang gewartet. So kan auch der Medicus die Pest nicht aus des Krancken Harm erkennen. Vielweniger soll man auch sonst nach etlich gemeiner Leuth Gebrauch / ein oder gar ein paar Tag zusehen / wie sich die Kranckheit werde anlassen / sondern alsobald und ohne Verzug ein Artzeney wider das Pest-Gift gebrauchen und einnehmen / die man dann nicht allererst / wann man sie bedarff / aus der Apothecken holen / sondern allezeit im Hauß zum Vorrath solle fertig haben / damit zu Tag und Nacht / wann man entweder selbst / oder die Seinigen möchten nach GOttes Willen angegriffen werden / und man ihrer in der Eyl vonnöthen / alsobald an der Hand habe / und nicht erst darnach laussen und lang darauf warten dörffe. Dann die Kranckheit leydet keinen Verzug / sondern wer ihr vorkommen will / der thue es innerhalb wenig Stunden / sonst nimmt das Gift das Hertz ein / und wird man ihrer hernach / wann viel Stunden verflossen / wenig Abbruch thuen können / auch unter hundert kaum einen / es seye dann / daß die Natur stärcker als das Gift / welches doch selten geschicht / aufbringen. Solche Gegen-Gift und Schweiß-treibende Artzeney seynd mancherley / als Stup-Wasser / Eßig / Tränckle / Pillen / Latwergen / Elexier, Balsam / Saft oder Zeltlein für die Kinder / Jungfrauen / Schwangere / Kindbetherin / Männer / Alte und Junge / auch für Reiche und Arme / wie zu sehen in Consilio Medico Pauli de Sorbait / und in denen Apothecken zu bekommen.

Nachdeme nun der Pest-süchtige ein Schweiß-treibende Artzeney warm eingenommen / soll er den Mund mit Eßig ausspülen / sich allenthalben und biß zu den Halß wohl zudecken lassen / (doch nicht mit schweren Sachen) sich weder an Füssen / Händen / noch andern Gliedern des Leibs entblössen / und also ohn allen Schlaf bey anderthalb Stunden / weniger oder mehr stille liegen / wurde er in währenden Schweiß matt werden / soll man ihm die Schläf und Nasen-Löcher mit Rosen-Wasser und Himbeer- oder andern wohlriechenden Eßig bestreichen / in den Munde ein Veigel-Rosen-Sauerampfer-Margaranten- oder Lemoni-Saft / eingemachte Ribes / oder Weinscheidling geben. Das Hertz / die Puls-Adern an den Händen / und die Nasen-Löcher mit einem Pest-Balsam beschmieren. Im unverhoften Fall / da der Schweiß nicht heraus wolte / soll man einen gewärmten und mit Nägelein oder Zimmet und Rosen-Blätter bestreuten rocken Brod-Wickel oder Rinden auf den Bauch oder zwey Flaschen mit warmen Wasser gefüllt / oder zwey heisse Ziegel in ein nasses Tuch eingeschlagen und umwunden / an dem Bauch und an die Füß-Sohlen / so warm es der Krancke erleyden kan / legen.

Wurde der Pest-Krancke die eingenommene Artzeney wiederum von sich brechen wollen / soll er den Mund mit frischen Bezoar-Eßig nochmal ausspülen / eine Schnitten gerstenen Brods mit Mußcat-Nuß überreiben / und für den Munde halten / auch den Magen mit einem Säcklein Wermuth und Krausemüntzen in rothen oder sonst alten Wein gesotten verwahren / oder ungekocht / allein fein warm mit einer Brod-Rinden überlegen. Wurde er aber die Artzeney nichts desto weniger von sich brechen / soll man ihme ein andere oder dergleichen noch einmal eingeben / und wie gesagt / den Mund und Magen verwahren.

Wann er nun wohl ausgeschwitzet / soll man ihme den Schweiß erstlich im Angesicht / dann auch im Leibe mit trucken und warmen Tüchern abwischen / ein Rosen-Wasser / oder Eßig / Lemoni / Balsam / rc. riechen lassen und erquicken / aber damit das Gift nicht wiederum zuruck in Leib schlage / keine kalte

Luft

Luft an ihn kommen lassen. Wie lang er aber an einen stuck schwitzen solle / kan man nicht so wohl nach der Stund / als nach den Kräften und Menge des Schweisses erkennen und verordnen. Hierauf gebe man ihm etwas weniges / doch kräftige wohl und leicht verdauliche Speiß zu essen / als ein frisch weichgesottenes Ey / Dotter-Süpple / Müßlein / ꝛc. welches doch ein wenig säuerlich seyn soll. Wie bald er alsdann nach diesem allen wiederum schwitzen soll / kan bey einer gewissen Stund so genaue nicht geschlossen werden / sondern es muß der Medicus solches nach des Patienten Natur / Alter / Kräften oder Schwachheit und anderen Umständen erlernen und bedencken / dann es oftmal mit zwey oder drey Schweiß / ja bißweilen auch nur mit einem guten genug ist. Bey diesen allen ist auch zu wissen / daß in dieser anfallenden Kranckheit nichts schädlichers ist / als wann der Krancke in seinem unsauberen Bethgewand lieget / indem der giftige böse Schweiß / so in solchen Hemdern und Leylachern steckt / sich wiederum in des Krancken Leib ziehet. Man soll demnach / so oft es beschehen kan / das Leingewand veränderen / und neu-gewaschenes dargeben / vorher aber solches bey dem Feuer wärmen und beräuchern.

Aber man mache es mit etlichen / wie man immer wolle / so haben sie es doch an ihrer Art und Natur nicht / daß sie schwitzen können / welche man derowegen ungemartert lassen / und allein fein warm / fürnemlich um die Schenckel halten muß / weilen es mit langen beschwerlichen Zudecken nichts ausgericht ist / sondern dardurch den Krancken gar zu sehr erhitzen / auch gantz ersticken kan. Es kan auch durch das unempfindliche Dünsten das Gift sich verzehren und hinweg gehen / obschon ein Tropfen den andern nicht jaget. Jedoch kan man ihme warme Ziegel-Stein mit Bezoar-Eßig besprengt / und in ein Tuch gewickelt / oder blechene Flaschen mit heiß-siedenden Wasser in die Seiten und zu den Füssen legen / damit ohne grossen Zwang / wo möglich / den Leib zum Schweiß helffen.

Inmittels muß man mit Hertz-stärckenden und zugleich Gift-treibenden Mitteln fleissig anhalten / und so viel thun / als möglich ist / so aber den Krancken ein Ohnmacht zustehet / so rupffe man ihn erstlich bey der Nasen und Ohren / bespritze ihn das Angesicht mit frischen Brunnen- oder Rosen-Wasser / oder mit Wein / doch muß man allhier Achtung geben / sonderlich bey den Weibs-Personen / daß man die Krancke mit keinen solchen Ding labe / daß ihnen von Natur zuwider ist / dann etliche keinen Wein / etliche keinen Eßig / etliche kein Rosen- oder Zimmet-Wasser von Natur leiden können / frisch Poley-Kraut / Petersil-Kraut / Wein-Rauten mit Himbeer-Holer- und dergleichen Eßig vor die Nasen gehalten / stillet auch bald die Ohnmacht. Ausser dieses Zustands / muß man auch die Krancken stärcken und laben / erstlich aus der Kuchen mit guten zarten / doch kräftigen Speißlein / wie oben im 6. Capitel dieses dritten Theils vermeldet worden. Zum andern / aus der Apothecken mit Säften / eingemachten Sachen / Latwergen / Puls-Wässern / Balsam / Hertz-Säcklein und Sälblein / ꝛc. oft zu erquicken. Denen Pest-süchtig- und noch säugenden Kindern / können die Mütter und Ammen / wo sie anderst wollen / selbsten die beste Artzeney abgeben / wann sie die Artzeney gebrauchen / die man den Kindern nicht kan einbringen; dann vermittels der Gespinne / kommen die Mütter und Ammen den Kindern sehr wohl zu statten / wann sie etwas von dem guldnen Ey-Methridat / Wasser-Bethenig / oder Knoblauch-Kraut-Latwergen selbsten einnimt / jedoch nicht darauf schwitzen / sondern das Kindel nur oft an die Brüst legt / und es warm zugedeckt / nach Begebenheit seiner Kräften und Stärcke schwitzen lasset. Ist es aber möglich / so gebe man dem Kind in einem schwartzen

Kirschen Linden-Blüh / Knoblauch-Kraut / Scabiosen-Wasser / Süppelein / oder Gespinn / etwas von dem aufgelösten Hirschhorn / Einhorn / Bezoar / Marggrafen-Liberantis, oder Hiacynthen-Süpplein. Kinder / so nicht mehr an der Brust trincken / können zwar etwas kräftigere Mittel brauchen / doch müssen sie keinen sonderlichen Geschmack haben; die aber / so von 8. Jahren seyn / können auch das Schrepffen erleiden / sonderlich / wann sie von vielen Geblüt und starcker Natur seynd: Item, so können sie auch das Blatter-Ziehen gedulden.

Erwachsene Jungfrauen / welche im Anfang der Kranckheit ihr monatliche Zeit herfür bricht / oder sonst einen Pest-Schrecken eingenommen haben / sollen ungeacht den Mutter-Fluß in einer Schweiß-treibenden / doch mittel-mässigen Artzeney gebrauchen. Welchen aber Anfangs in anfallender Seuch die Monat-Zeit ausbleibet / können zwar nach geschehenen Oefnung des Leibs / ober den Knyen / oder in dem innern Theil der Dichen ein tieffes Schrepffen / und Köpffe setzen lassen / aber andere Mittel zu Beförderung des ausgebliebenen Blut-Fluß unterlassen. Die andern / so kurtz zuvor ihre Reinigung ausgestanden / können nichts desto weniger das Schrepffen an gedachten Orten vornehmen / weilen die giftige Beulen bey ihnen gemeiniglich alldorten ausbrechen / doch soll man ihnen mit hitzigen Artzeneyen / als Theriac / Methridat / Gulden-Ey / ꝛc. verschonen / und allein die Knoblauch-Kraut-Latwerg beybringen / welche ohne grosse Bewegung des Geblüts dem Gift widerstehet / und alle Fäulung verhindert.

Ein schwangeres Weib / wann sie mit einer grossen bald End-machenden Kranckheit überfallen wird / ist es tödtlich / weilen man fast nichts brauchen kan / daß nicht entweder ihr / oder dem Kind schadet; gleichwohl soll man sie nicht hülf-loß lassen / sondern mit Gift- und nicht Blut-austreibenden Artzeneyen versorgen / und so viel möglich / stärcken.

Ein säugendes Weib / so die Pest hat überkommen / soll alsobald das Kind abspehnen / und nicht mehr an ihrer Brust trincken lassen / weilen es nichts anders / als den Todt trincket / es wolte dann GOtt das Kind sonderlich erhalten. Dann ist es noch gar zu jung und matt / so kan mans einer gesunden Ammen geben: ist es aber alt und starck genug / so kan man es ohne Gespinn durch andere bekante Mittel erhalten und aufbringen. Es sagen zwar etliche Plapper-Täschen / es sey besser / daß das Kind von der Mutter das Gift säuge und sterbe / als daß sie alle beyde zu Grund gehen / aber auf jetzt-angedeute Weise können beyde beym Leben erhalten / und ist unnöthig / daß die Mutter ihres Kinds eine Mörderin werde.

Das XIII. Capitel.

Wie die zufallende Neben-Kranckheiten an denen Pest-süchtigen sollen gelindert werden.

WIe ein grosser Herr mit vielen Dienern prangt / also die Pest mit vielen Neben-Kranckheiten einziehet / dann es leyden in derselben fast alle fünf Sinne des Leibs / indem oftermalen sich das Gehör zum theil verlieret / das Gesicht gemindert / der Geschmack vergehet / der Geruch sich verändert / die Empfindlichkeit bißweilen in lauter Schmertzen sich verkehret / oder gantz verlohren wird. Unter denen für-

fürnehmsten Zufällen ist der erste das Haupt-Weh von denen Dünsten / so entweder durch das Geäder / oder aus dem Magen und untergebenen Gliedern nach dem Hirn steigen / desselben Falls durch ihre Menge aus dem Hirn oder mit ihrer Schärpffe zupffen und ängstigen / dieses zu wenden / solle die überflüssige Feuchtigkeit durch den untern Leib ausgeführt / ein Ader gelassen / die Haut geschrepffet / und die Schenckel mit Leinen Tüchern abwerts getrieben werden. Alsdann nehme man Pfersig-Kern / bittere Mandel-Kern / jedes anderthalb Loth / Dill-Saamen / weissen Magen-Saamen / jedes 3. Quintel / alles miteinander in einen Steinern Mörsel zerrieben / Eisen-Kraut- und Holler-Blühe-Wasser daran gegossen / und ein Milch ausgezogen / darzu gethan 3. oder 4. Löffel-voll Rosen-Eßig und 2. Quintel zerstossenen Salitter / ein Leinen Tüchel darinnen genetzt / und wiederum etwas ausgetrucket / warmlicht über die Stirn geschlagen / so oft es trucken worden / wiederum erfrischet. Oder man nehme Rosen-Oel ein halb Seitl / Veigel-Oel 4. Löffel-voll / Rosen-Wasser oder Weiber-Milch 2. oder 3. Löffel-voll / ein doppelt Leinen Tuch darein genetzt / und warm über die Stirn geschlagen; im Winter aber soll man an statt des Rosen- oder Veigel-Oel das Camillen-Oel nehmen. Für die Armen / frische Wein-Blätter gestossen und übergelegt / auch den Schmertzen nimt / müssen aber oft verneuert werden / und seines Gestancks halber nicht lang ligen lassen. Rosen-Wurtzen zerstossen / und mit Rosen-Wasser über die Stirn und Schläf gelegt / stillet nicht allein den Schmertzen / sondern stärcket auch das Haupt. Oder nimm Rosen-Wurtzen klein zerschnitten 2. Loth / Rosen-Wasser anderthalb Seitel / laß es mit einander kochen / biß der dritte Theil eingesotten / damit ein Leinen Tuch eingenetzt / und auf die Stirn aufgelegt. Wann der Krancke abredet / oder von Sinnen kommt / welches von dürren Gall-süchtigen scharffen Dämpffen / so das Hirn eingenommen / entstehet / können eben jetzt-erzehlte Mittel gebraucht werden / weilen sie die Dunst-Gäng eng machen / zusammen ziehen / und das Hirn kühlen / so daher die Dämpf nicht so leichtlich an sich last kommen. Beynebens aber solle man an den Händen zimlich inner der Puls und oberhalb der Knöchel mit tauglichen Pflastern 4. oder 6. Blasen aufziehen / hernach dieselben eröfnen / das scharffe Wasser heraus lassen / und ein Köhl- oder Kraut-Blat mit ungesaltzenen Butter überstrichen darauf legen / und alle 8. Stund verneuren und erfrischen. Die Armen können solches ohne Pflaster und Geld verrichten / wann man von einem jungen Nuß-Baum die Rinden abziehet / selbe rund und etwas grösser als ein Reichs-Thaler schneidet / den innern Theil mit einen Messerspitz dupffet / und auf bemeldte Ort des Leibs aufbindet / so ziehen sie eine stattliche Blasen auf / welches auch in dem Sommer mit den Kraut Hennenfuß kan geschehen. Hernach soll man ein warme Kalbs- oder Schaaf-Lunge / oder junges Huhn oder Tauben in der Mitte entzwey geschnitten / oben auf das geschorne Haupt legen.

Wann die aufsteigende Dünste gar zu hitzig und sehr trucken seynd / kan der Krancke weder bey Tag / noch bey Nacht schlaffen / dann soll man ausser Anfangs besagter Artzeneyen ein Fuß-Bad machen von Weiden / Lattich / Veigel-Blättern / Hasen-Papeln / See-Blumen / Düllen-Gipfel / jedes ein paar Hand-voll / samt zehen weissen Magsaamen-Kröpfen / alles im Bach-Regen-Wasser oder Bier gesotten / ꝛc. und die Schläf / Puls / holle Händ und Füß sollen dieselben von Alberbroß schmieren.

Hingegen thun etliche Pest-süchtige Leut nichts als immerdar schlaffen / welches von groben hitzigen Dünsten herkommt / und sehr gefährlich ist / weil

durch solches stätiges Schlaffen das Gift sehr gewaltig zum Hertzen geführt wird. Diese solle man mit Geschrey schütteln / stupffen / reiben / binden / auch Stupff-Zäpflein und scharffen Clystiren aufwecken und ermuntern. Und so diß alles nicht hilft / den Rucken schrepffen / hinter den Ohren Blasen ziehen / Mayblümlein-Staub in die Nasen geblasen / und niesen machen / item, soll man mit wenig Weinrauten / Kundel-Kraut / Bibergall / Engel-Wurtz und Zitwer zusammen gestossen / in ein Tüchlein gebunden / und in Eßig gedunckt für die Nasen halten. Die Füß soll man mit Weinrauten / Poley oder zarten Ysop / Saltz und Eßig reiben. Etliche bluten sehr aus der Nasen / und so hierauf der Haupt-Schmertzen und die Hitz nicht nachläst / und sie sich nicht besser / sondern nur übler befinden / muß man alsobald zur Sache thun / dem Krancken die Händ und Füsse binden / darnach Breidwegrich-Wasser / oder das grüne Kraut gestossen / mit Eßig vermischt / in einen zwifachen Tuch auf die Leber / holle Händ und Füßsohlen gelegt werden. Die Armen nehmen gestossenen Gips / vermischen es wohl mit Eyerklar zu einem Teig oder Müßlein / folgends auf ein Tuch gestrichen / und schlagen es über die Stirn; im Leib kan man 6. oder 7. Gersten-Körner schwer / die zusammen gemachte Artzeney von Froschleich / wie Crolius lernet / in Däschel-Kraut-Wasser eingeben / welches nicht allein das Bluten stillet / sondern auch wider die Pest dienet / weilen Myrrhen / Safran und Gaffer oder Campher darzu kommt; ein gedörrte Krott / so man in den rothen Zendl oder Taffet einbindet / und in der Hand erwarmen läst / ist ein berühmtes Mittel; andere lassen den Mist / so auf den Todten-Köpffen wachset / etliche einen rothen Jaspis in der Hand halten. Hencken den Krancken auch ein Blut-Stein an den Halß.

Andere bekommen die Breun / und wird ihnen die Zung gleichsam verbrennt / geschwollen / aufgerissen / und voller Schrunden / also / daß sie weder reden noch schlinden können. Denen soll man den Mund oft und stätig mit gesottenen Gersten / oder frischen Brunnen-Wasser / darzu ein wenig Eßig und Saliter gethan / ausbutzen / und mit dem Zungen-Schaber säubern / von etlich wenig Kütten-Kern / Veigel- oder Rosen-Wasser einen Schleim zurichten / Veigel-Saft darzu thun / damit die Zung oft bestreichen / und hernach wohl ausgurglen lassen / entweder mit einen dünnen Gersten-Schleim oder Braunnellen- und Wegricht-Wasser / jedes ein Seidel mit 3. oder 4. Löffel-voll Maulbeer-Saft vermischt. Die Armen nehmen die mittere Rinden von einer Linden zerschnitten / legens ins Wasser und thun darzu ein wenig Eßig / so wird ein Schleim / mit welchen sie oft die Zungen bestreichen / zuvor aber den Mund ausgurglen mit Wasser / daraus die Pferd getruncken / und ihren Gaiffer darein haben lassen / ist zwar ein schlecht / aber gewisses Mittel. Bißweilen werden die Pest-süchtigen auch von unleidentlicher grosser Hitz und Durst geplaget / in solchen fall ist gewiß / daß / wann man den Krancken das Trincken wehret / oder ihme zwar oft / doch jedesmal nur ein wenig trincken last / daß er den Durst nicht löschen kan / so ist es nicht anderst / als wann man ein brennend Hauß gerne löschen wolte / und doch nur einen Löffel- oder ein Gläsel-voll Wasser bißweilen darein schüttete / in fall man aber zu besorgen / daß viel und stätes Trincken den Leib auftreiben und aufblasen möchte / muß man Harm-treibende Mittel darneben brauchen / welches durch den ausgebrennten Vitriol-Geist am besten kan geschehen / so man denselben unter das frische Brunnen-Wasser biß zur leidentlichen Säure vermischt zu trincken gibet / damit das Hertz erfrischt / die grosse innerliche Hitz gedämpft / und zu den äusserlichen Gliedern wiederum möge

getrie-

getrieben werden. Doch muß der Krancke des rohen Wasser gewehnt / nicht zu alt / noch an Magen / Lungen / Leber oder Miltz mangelhaftig seyn / und solches im Anfang der Kranckheit / oder in dem höchsten Zustand / worinn der Durst überhand genommen / der Pest-süchtige hierauf wohl zugedeckt / den Schweiß abwarten.

Wann sich ein Pest-berührter bricht und übergibt / geschicht solches aus überflüßiger Gall und Feuchtigkeit / welches nicht zu stillen / sondern vielmehr zu befördern. Geschicht es aber aus Gewalt des Gifts / so den Magen / Schlund / zupfet und naget / muß man den Magen wider das Gift mit einen Theriac in sauren Saft zertrieben stärcken. Wurde er aber auch die eingenommene Gift-Artzeney brechen / so müste man ihn mit Wermuth / Krausemüntze / warmen neu-gebackenen Brod / mit Theriac den Magen und Nabel wärmen. Oftmal hänget sich ein böse giftige scharffe Gall und Feuchtigkeit an in den Magen-Schlund / welches den Magen zupfet / und die Krancken höchtzen und schlucken macht / solcher Zustand / wann er von den Brechen kommt / ist er nutzlich und gut / wo aber nach dem Speyen / ist es ein böses Anzeigen / denselben zu vertreiben / ist nichts bessers als 2. oder 3. Löffel-voll Safts von Krausemüntzen oder Balsam-Kraut eingegeben / und einen grossen Schrepf- oder Wind-Köpfel auf den Magen gesetzt.

Endlichen thut es selten gut / wann die Natur zwey widerwärtige Beweg- und Austreibung fürnimmt; Nemlich / wann ein Ruhr- oder Bauch-Fluß neben der Pest sich erzeiget. Weilen der Durchfall alles hinein zum Hertzen / Magen / und in das Gedärm ziehet / das Pestilentzische Gift aber / so anderst der Krancke genesen soll / und wiederum aufkommen / vom Hertzen / und denen innerlichen Gliedern soll durch die Haut heraus getrieben werden. Wann derowegen der Durchlauf nicht groß ist / so kan man der Natur in etwas nachsetzen / im fall er aber so starck werden wolte / daß der Pest-süchtige davon matt würde / so muß man eine Clystier von Gersten-Schleim und breiten Wegerich-Saft brauchen / auch so bald darauf mit denen Gift-treibenden Mitteln fortsetzen / welche zugleich eine Natur zu stopffen haben / als da seynd Bol. Armen. Theriac. Terra sigil. Es hat aber die Ruhr und Durchlauf ein grosse Gemeinschaft mit der Pest / indem sie eben so wohl anklebend und ansteckend ist / wann ein Gesunder des rothen Ruhr-süchtigen Unrath riechet / oder nach demselben auf der Heimlichkeit seine Nothdurft verrichtet / geschicht es / daß der giftige Dampf dem Gesunden in Leib kommet / ihn mit gleicher Ruhr ansteckt. Sonsten seynd der Bauch-Flüß in der Pest zweyerley: Einer erzeigt sich gleich im Anfang und Zunehmen der Pestilentzischen Seuche / und ist mehrerntheils gefährlich / ja gar tödtlich. Der ander stoßt den Pest-süchtigen an / wann die Kranckheit nunmehr abnimmt / und das Gift fast überwunden / oder nachdeme die Thäuung der bösen Feuchtigkeiten schon geschehen / welcher mehr nutzlich als gefährlich ist / wann nicht etwann zufälliger Weise länger währet / als er sonsten thun solte / auf welchen fall man ihme dann auch zeitlich begegnen müste.

Das XIV. Capitel.

Von dem Amt des Apotheckers / und denen hierzu nothwendigen Artzeneyen.

GLeichwie ein Baumeister von seinen Werck- und Handwercks-Leuten gehalten wird / also ist auch ein Medicus gegen seinen Untergebenen / nemlich den Apothecker / Wund-Artzt / Koch / Heb-Ammen und Krancken-Wartern zu rechnen / weilen er seine Hand an den Krancken selbst nicht anlegt / sondern allein mit Arbeit seines Verstands jetzt den Apothecker / bald den Wund-Artzt / Koch oder Wartern / als nachgesetzten Vollziehern seines Willens vorschreibt und Befehl gibt / was zu erlangen der Gesundheit jeder mit Hand-Arbeit soll verrichten / nichts desto weniger wird ihrer keinem die wiedergebrachte Gesundheit / sondern dem Doctori, als nach dessen Willen / Richtschnur und Befehl alles geschehen / allein zugeschrieben. Unter diesen wird nun der Apothecker die rechte Hand des Medici genennet: wo aber die Hand nicht weiter greiffen darf / also weit es die Vernunft des Haupts erlaubet: desgleichen solle der Apothecker nicht nach seinem eigen-sinnigen Kopf / sondern nach seines vorgesetzten Medici vernünftigen Anweisen sich verhalten. Und erstlich solle der / so für die Pest-süchtigen bestellt wird / wie auch ein jeder ein Gottsförchtig-gewissenhafter in Erkantnuß und Zurichtung der Artzeneyen und Lateinischer Sprach erfahren fleißiger Mann seyn. 2. Soll er seine Artzeneyen an bequemen Orten / und in tauglichen Gefässen aufbehalten und bewahren / damit nicht Katzen / Ratzen oder Mäuß / Fliegen oder anders Ungezifer darzu kommen / auch daß sie nicht schimplich und faul werden / oder sonst verderben / oft besichtigen. 3. Keine Artzeney / so aus mehrern Stücken zusammen getragen / gemacht wird / ohne seines Medici Gegenwart zurichten / nachmals ungeändert lassen / auch Tag / Monat und Jahr auf das Gefäß zeichnen / wann sie zugericht worden. 4. Da eines an denen zugehörigen Stucken abgienge / und nicht zu bekommen wäre / soll er nicht seines Gefallens Mäuß-Koth für Pfeffer einmischen / oder gar aussen lassen / sondern den Doctorem dessen erinnern / damit er den Mangel mit einem andern tauglichen Stuck ersetze. 5. Soll er im Sterbens-Lauf diejenige Artzeneyen / so man wider die Pest täglich haben muß / und in höchster Noth erfordert werden / nicht allein gantz neu und frisch haben / sondern die vorgeschriebene Mittel / so bald immer möglich / ohne Aufzug verfertigen / und mit seiner Nachläßigkeit und Aufziehen keinen an seiner Gesundheit verkürtzen. 6. Soll er nicht allein zur Nothdurft genugsame und taugliche / sondern auch fein saubre und reine Gefäß und Werckzeuch haben / keine Artzeney / so in den Leib genommen wird / in Meßing- oder Kupfer-Geschirr sieden lassen. 7. Solle der Apothecker bey hoher Straf keinem Dienst-Gesind / verdächtigen oder fremden Personen / diejenige Sachen / so ausserhalb ihres rechten Gebrauchs wahre Gift seyn / oder gar zu starck zum Leib-Stul / als monatlicher Weiber-Zeit und Geburt-treiben hinaus geben / und verkauffen. Wann aber bekante redliche Personen die Gift / so sie zu ihren Handthierungen und Handwercken pflegen zu gebrauchen / nicht durch das Gesind / sondern selbst abholen wurden / so mag man sie ihnen wohl folgen lassen. 8. Es solle auch der Apothecker mit solchen giftigen Sachen behutsam umgehen / sonderbare

bare Wäge-Schaalen / Mörser / Sieb / Reib-Steine / Tisch-Tafeln darzu halten / damit nicht aus Unachtsamkeit etwas hangen oder ligen bleibe / so nachmal unter andere Artzeney unwissentlich gerathen möge. 9. Er solle sich auch seines Berufs und erlernten Kunst allein halten / keine Schweiß-treibende oder Stul-machende Artzeney / geschärpfte Pillen / und andere Sachen für diese oder jene Kranckheit / ohne Vorwissen des Medici rathen noch eingeben. 10. Solle der für die im Lazaret / oder in der Stadt für die Pest-süchtige Krancken bestellter Apothecker verbunden seyn / so oft es die Noth erfordert / und von ihme begehrt wird / nicht allein die Schweiß- und Stul-treibende Artzeneyen aus eigener Hand den Presthaften darzureichen / sondern auch die Clystier beyzubringen / auf welchen fall er sich dann vor dem angesteckten Gift zu hüten wird wissen / wie oben von dem Medico gesagt worden. Endlich / so er einem die ihme vertrauten Artzeneyen um die Bezahlung läst zukommen / soll er im Werth und Schätzung derselben niemand übernehmen / sondern sich seiner vorgeschriebenen Ordnung gemäß Christlich und ehrlich halten. Zu Verhütung fernere Ansteckenden / ist auch mehr zu versorgen hoch vonnöthen / daß in der Stadt ein besondere Apothecken verordnet sey / in welcher die an der Pest-ligende Krancken ihre Gift-austreibende Artzeney zurichten lassen / damit in denen andern die Gesunden von denen verdächtigen Botten und ihren Gefässen nicht verunreinet / auch die Apothecker selbsten / wie öfters geschehen / nicht angestecket werden.

Das XV. Capitel.

Wie die Wund-Aertzt mit denen Pest-süchtigen Drüß-Beulen und Zündt-Blattern verfahren sollen.

DJe Wund-Aertzt / Barbierer oder Bader / so sich aus Liebe gegen den Nächsten in dieser gefährlichen Seuche brauchen lassen / sollen erstlich examiniret werden / ob sie zu diesen Handel genugsame Wissenschaft haben / damit sie keinen für Pest-süchtig heilen / der etwann ein andern Zustand hat. 2. Sollen sie mit allen zu ihrer Kunst nothdürftigen Gezeug / als Laß-Eysen und Fliedten zum Aderlassen / Scher-Messer zum Aufschneiden / Korn-Zänglein zum Aufziehen / Streich- und andere Eysen zum Brennen / wo etwann Zündt-Blattern und Beulen herfürgeschossen wären; nichtweniger auch mit unterschiedlichen Salben und Pflastern / so in dieser Seuche sonderlich vonnöthen / jederzeit gefast seyn. 3. Sollen sie alles Ernstes und bey Vermeydung unnachläßlicher Straf vermahnet werden / daß sie diesen angenommenen Dienst ihres besten Verstands mit getreuen Fleiß vorstehen / wann sie zu den Pest-süchtigen erfordert werden / es seye bey Tag oder Nacht / sich nicht lang verweilen / noch den Krancken warten lassen / damit durch ihren Verzug niemand verkürtzet werde / keinen fürsetzlich verwahrlosen / bey den Armen so wohl als bey den Reichen / und also bey einem jeden ihren nutzlichen Fleiß anwenden / und ihres eigenen Nutzen willen keinen vergeblich aufhalten / auch mit dem Lohn sonderlich die Armen ausser dem Lazaret nicht beschweren / auch gegen den Krancken sich mitleydig und barmhertzig jederzeit nüchtern verhalten / und nicht mit dem Wein anfüllen. 4. Sollen sie niemand heimlich an der Pest zu heilen annehmen / sondern so bald sie von einem hierzu erfordert / giftige Beulen / Geschwär und Blattern

erfunden/ den Krancken an den verordneten Magistrum Sanitatis oder Pestilentz-Doctor weisen/ damit derselbe gegenwärtig sehen könne/ ob ein Aderlaß/ Stul- oder Gift-treibende Artzeney soll eingegeben werden/ nicht aber nach ihren eigensinnigen Köpfen ein innerliche Artzeney verordnen/ weil ihnen selbsten genugsam bewust/ daß sie in Artzeneyen wenig erfahren/ ihnen auch nicht gebühre/ sich etwas zu unterfangen/ welches sie nicht gelernet/ und ihres Amts gar nicht ist/ sondern sollen vielmehr in acht nehmen/ daß sie ausser ihres Pflaster-Streichen/ Schrepffen/ Bart-Scheren und Ohren-Butzen/ weder aus Geld oder Ehrgeitz ihre Schrancken zu überschreiten gelüsten lassen/ und Doctores seyn wollen/ weilen mancher Metzger und Fleisch-Hacker mehr Hirn an seinem ledernen Wammes oder Hosen kleben hat/ als solche Nasenwitzige Junckern/ zu denen innerlichen Artzeneyen/ in allen ihren Köpfen; es gehöret mehr darzu als ein Fliedten/ Scher-Messer und Pflaster/ für einen Krancken ein Stul- oder Schweiß-treibende Artzeney zu rechter Zeit/ in rechter Maß und Kräften zu erfinden; wie nicht auch mancherley Schweiß-Tränck/ Süpplein oder Latwerge nicht in allen/ noch zu jeder Zeit/ weilen sie anderst im Sommer oder Herbst/ anderst im Winter oder Frühling/ ein andere für Junge und Manns-Bilder/ weit ein andere für die Alten/ Wolleibige und Weibs-Personen/ müssen beschaffen seyn. Zu geschweigen/ daß nicht eben ein jede Pest sich fluchs mit Schweiß-treibenden oder anderen hitzigen Sachen läst vertreiben/ sondern ein jede fast ihr besondere Gegen-Artzeney erfordert/ welche zu erfinden nicht nur ein Doctor, sondern ihrer viel die Köpf mit vielen Nachsinnen müssen brechen. 5. Sollen sie auch kein Pflaster oder Artzeney selber ohne Rath des bestellten Pestilentz-Medici brauchen/ sondern sich derjenigen halten/ welche von gemeiner Zusammenkunft der Doctoren wohl verordnet/ als der Würckung (GOtt Lob) biß anhero mit grossen Nutzen gantz heylsam befunden worden. 6. Da auch von jemand/ so den Pest-süchtigen beygewohnet/ aber mit der Pest noch nicht befleckt/ zum Aderlaß erforderet wurden/ so sollen sie die Fliedten/ mit denen sie den Pest-süchtigen gelassen/ oder die giftige Geschwär eröffnet haben/ keineswegs brauchen/ sondern absonderlich aufbehalten/ und zuvor gemelter Aderlaß sonderbare reine Laß-Eysen nehmen/ damit den noch gesunden Aderlasser nicht mehr Schaden und Gefahr/ als Nutzen hierdurch verursachet werde. Welches auch von denen anderen Barbierern und Badern/ so bißweilen unverhoft und ohne Vorwissen beruffen werden/ soll in acht genommen werden. 7. Daß sie diejenigen/ so ihnen zu besichtigen befohlen/ mit Unwarheit nicht beschweren/ oder in Gefahr des Lazarets verurtheilen/ herentgegen auch nichts vertuschen noch verschweigen/ sondern wie ein jeglichen in der Besichtigung erfunden/ so wohl Reiche als Arme/ treulich berichten/ und der hierzu vorgesetzten Obrigkeit anzeigen.

Ausser der Aderlaß hat ein Wund-Artzt an den Pest-süchtigen zu heilen die Drüß- oder Pestilentz-Beulen und Zündt-Blattern. Von den Pestilentz-Beulen soll er wissen/ daß derselben zweyerley seynd/ und sich entweder hinter den Ohren/ an dem Hals/ unter den Ychsen oder Achßlen/ wie auch an dem Gemäch/ Schlichten/ oder in den Reihen/ wie nicht weniger in den Brüsten sich sehen lassen und herfür gehen. Ein Art derselben bestehet in einer blöden Feuchtigkeit/ von welcher so der Patient mit Schweiß- und Gift-treibenden Artzeneyen wohl gereiniget und geringert worden/ soll er den Leib auch zum Stulgang offen behalten/ biß die Hitz und alle Zufäll mehr und mehr vergangen. Auch hierüber der Pest-süchtige sich wohl und täglich besser befindet/ so hat es des Gifts

wegen

wegen keine Noth mehr / obschon die Beule noch nicht ausbrochen / sondern für sich selbst zertheilt und vergangen. Die andere Art dieser Pest-Beulen stecket in einem dicken zähen Schleim / und kommt entweder zur Zeitigung / oder bleibt hart / thuet auch sehr wehe / man lege auch manchmal zu weichen und zu zeitigen auf die Beulen was man immer wolle. Wann bey solchen geschwollenen Drüß-Beulen die Kranckheit und deren Zufäll nicht abnehmen / kan man leichtlich gedencken / das Gift könne ehe die Beulen zur Zeitigung bringen und selbsten aufgehen / wiederum zuruck in Leib schlagen / und die lebhaften Geister einnehmen / derowegen muß man dem Gift eine Oeffnung machen / es geschehe gleich mit ätzenden Artzeneyen / schneidenden oder brennenden Eysen / und hernach vollender zeitigen und in Eyter zu verkehren / wiewohl solche Eyter-Zeitigung so vollkommen wie in andern Geschwulsten und Geschwären nicht geschehen kan. So bald sich nun ein Pestilentz-Beul erzeiget / und durch das Faulen vermercken last / soll der Wund-Artzt alsobald ein Laß-Köpfel darauf setzen / damit derselbe samt den Gift aus den innern Leib mehrers herausgezogen und desto ehender groß werde.

Wann die Geschwulst sich erhoben / oder einen Schmertzen mit sich bringt / soll er eine im Sommer durch den Kopf (nicht durch den Bauch) gespiste Krotte mitzwischen in warmen Wasser erweichen / und nach abgethanen Laß-Kopf mit dem Bauch auf die Pest-Beule legen / so das Gift desto kräftiger wird an sich ziehen / doch wäre besser / wann solche Krotte vorher zu Pulver gestossen / mit gelben Wax vermischt / zu einen Pflaster-Zelten und aufgelegt wurde / weil man solches nicht nur bey einem / sondern gar an vielen Krancken kunte gebrauchen. Er soll aber nicht gedencken / daß die dürre Krott werde auflauffen und geschwellen / wie hiervon Paracelsus gantz falsch geschrieben / nachdem aber durch diese aufgelegte Krott oder Pflaster-Zelten der Schmertzen nachgelassen / und gleichsam in einen Spitz sich erhoben / ist es ein Anzeigen / daß die Natur das Gift überwunden / und von Hertzen getrieben habe / alsdann muß man Eyter-machende Pflaster oder Köchle auflegen / und hierbey keine Mühe oder Fleiß spahren. Hierzu dienen das klein und grosse Zug-Pflaster / das Pflaster von Stein-Klee und schleimichte Weich-Pflaster / so alle in der Apothecken jederzeit zu finden. Sehr kräftig ist auch das schwartze Pest-Pflaster hierzu sehr dienlich. Etliche füllen einen ausgeholten Zwifel mit Theriack / braten den in der Aschen in ein nasses Papier eingewickelt / legen ihn alsdann etwas zerstossen auf die Drüße; Arme Leut können nehmen Saurteig oder Urach / gestossenen Senf-Saamen / gebratene Knoblauch oder Zwifel und Tauben-Koth / ein wenig Theriack mit Oel oder Butter / oder altes Schmehr / alles zusammen gestossen und aufgelegt. Jungen Kindern braucht man sicherlich etliche Feigen mit Tauben-Koth / Eybisch-Wurtz / Scabiosen-Blätter / Camillen-Blum / gestossenen Bech oder Kien-Hartz / und weiß Lilien-Oel oder Milch-Raum zu Pflaster gemacht / und alle Stund verneueret. Wann diß nicht verfangen oder helffen wolte / so nehme man einen guten Theil Amoniac, mit Lilien-Oel zerlassen und allein übergelegt. Wann man vermerckt / daß die Beule zeitig und ein Eyter in sich hat / soll man sie mit einen scharffen krumpen Scher-Messerlein eröffnen / damit der Wust heraus komme / und also offen halten / biß alles wohl ausgerunnen / gesäubert / und mit verzeichneten Sachen selbige gereiniget werde. Nachdem es gantz und gar ausgereutet / soll man das Wund-Geschwär mit seiner hierzu gehörigen Salben zuheilen und schliessen. Bey diesen allen ist zu mercken / daß alle Salben und Pflaster fein

leydentlich warm und nicht kalt aufgelegt / und wann sie abgenommen / alsobald verbrennt werden. Etliche teutsche Pestilentz-Doctores lehren aus gewisser Erfahrung / so bald ein Pestilentz-Drüß aufgefahren / soll man am Armb oder der Deich derselben Seiten unterhalb der Beule mit einer durchlöcherten Zangen die Haut fassen / und etwas härter von Fleisch ziehen / mit einer darzu gehörigen Nadel durchstechen oder durchbrennen / und hernach mit einem ungesaltzenen Butter geschmieret / und Christ-Wurtzel durchstecken / alle Tag mit einem frischen verneueren / so werde das Gift wunderbarlich ausgezogen.

Andere nehmen Blätter von Haselwurtz / weichen es in Eßig / und legens warm zwey Stund lang auf die Drüß-Beule / Fuß-Sohlen und hole Händ / hernach vergraben sie es / weilen sie sehr stincken / und legen frische darüber / so aber die Drüße zu keiner Zeitigung und Eyter-Schwürung könten gebracht werden / müste man dieselbe mit einer ätzenden Artzeney / glüenden Eysen / oder mit Scher-Messer eröffnen / und mit obvermeldten Artzeneyen verfahren / biß sie zeitig und zum Eyter gebracht würden.

Die rothen Zündel-schwartzen Kohlen oder braune Todten-Blätter / solte man erstlich mit einer erweichten dürren Krotten oder wäxenen Blätter-Zelten verbinden / damit das Gift heraus gezogen werde in die Haut / hernach rings umher schrepffen / ein grosses Laß-Köpfel darauf setzen / rings umher mit einem zusamm ziehenden Pflaster verwahren / hierauf in der Mitte mit den Butter von Spießglaß betupfen / damit es geöffnet werde / und ein Rauden bekomme. Letztlich das schwartze Ruß- oder Magnet-Pflaster auflegen / und nachdem all verderbtes Fleisch heraus gefallen / wie ein gebrennten Schaden ausheilen und schliessen.

Das XVI. Capitel.

Von denen Sperrern / Botten / Heb- und Säug-Ammen / auch anderen Pest-Bedienten zur guten Nachricht.

ZU Pest-Zeiten ist erstlich vonnöthen / daß ein absonderlicher Beschauer bestellt seye / welcher so wohl die noch lebende / oder allbereit verstorbene Pest-süchtige beschaue / ob sie ein gewisses Zeichen der Pest an ihnen befinden / damit denen Neben-Wohnenden mit Einsperrung oder Ausschaffen kein Unrecht geschehe / und bey denen Benachbarten kein falscher Schrecken erwecket werde.

2. Gehören hierzu ein oder mehr Seel-Sorger / Pestilentz-Doctores, Wund-Aertzt / Apothecker / und Lazaret-Meister / welche die Pest-Liegende an Seel und Leib versorgen.

3. Wann jemands an der Pest kranck gefunden wird / muß hierzu ein Fuhrmann mit einen bedeckten Wagen und Roß bestellet seyn / welcher denselben ohne Verzug in das Lazaret führe / welcher dann neben dem Beschauer seine gewisse Wohnung habe / und zu diesem Dienst allein bestellt seyn solle.

4. Neben dem Beschauer und Pest-Bedienten soll auch eine gewisse Heb-Amme unterhalten werden / welche allein denen Pest-süchtigen Weibern in Kinds-Nöthen beyspringe / die dann zu keiner andern sich solle gebrauchen lassen.

5. Nachdeme ein Hauß in der Stadt mit der Pest verunreinet / soll dasselbe / wie im andern Theil vermeldet / alsobald gesperrt werden / darzu dann wenigst vier Personen müssen verordnet werden.

6. De-

6. Denen werden auch zugesellet diejenigen Mann- und Weibs-Personen / so nach verwichenen 40. Tagen die Pest-süchtigen Häuser / Zimmer und Fahrnuß wiederum reinigen und allerdings säuberen.

7. Unter die Ausgesetzten gehören auch 2. Träger und Botten / welche denen Krancken im Lazaret Artzeney / Speiß / Lein- und Beth-Gewandt / Kleydung / auch Allmosen und anderst zutragen.

8. Muß bey jeden Gotts-Acker dahin allein die an der Pest-Verstorbene begraben werden / wie auch in dem Lazaret ein absonderlicher Todten-Graber bestellt seyn.

9. Ist vor allen sehr nothwendig / daß die in der Stadt an der Pest Verstorbene durch absonderliche Träger / auch eigenen Truhen / Todten-Bahr und Leich-Decken zu Morgens oder Abends zu Grab getragen werden.

10. Müssen in dem Lazaret etliche Manns- und Weibs-Personen unterhalten werden / so denen armen Krancken warten / und die Speiß zurichten.

11. Ausser der Köchin und Krancken-Weiber-Warterin / ist auch einer oder zweyen Ammen vonnöthen / so der Pest-süchtig- und hieran verstorbenen Frauen hinterlassene Kinderlein säugen.

12. Endlichen soll im Lazaret ein eigener Thor-Warter seyn / welcher weder Gesunde noch Krancke ohne Vorwissen des Lazarets-Meisters ein- oder auslasse / sondern dasselbe jederzeit gesperrt halte.

Dieselbe müssen von denen Gesunden abgesöndert beyseits wohnen / auch zur Kirchen und Gassen sich derselben meiden. Aus gemeinen Säckel die Artzeney zum Rauch-Werck / Eßig und anders haben / damit sie sich vor der Pest bewahren und versorgen können. Uber diß solle das Pest-Gericht fleißig Obacht haben / daß durch diese Pest-Bedienten die arme Krancken fleißig versehen / ein jeder seinen Dienst der Gebühr nach verrichte / und wider Gebühr sich keines fremden Gutes / Kleydung / Geld / Fahrnuß / ꝛc. theilhaftig mache / und hierdurch den Betrübten noch mehr Leyd verursachet werde.

Das XVII. Capitel.

Woher die Unkosten zu nehmen / so zu Artzeneyen / Unterhalt- und Besoldung der Pest-süchtigen Krancken und ihrer Bedienten vonnöthen.

WEil aber solche Pest-Beamte ohne genugsamen Sold nicht können aufgebracht werden / als sollen demnach die Prediger ihre Zuhörer vermahnen / daß sie aus Christlichen Mitleyden die Werck der Barmhertzigkeit üben / und jeder nach seinen Vermögen und freyen Willen könne denen Armen Pest-süchtigen / so allerdings verlassen mit Geld / Leingewand und Kleydern zu Hülf kommen / solchen dem Pest-Gericht überantworten / und die hundert-fältige Belohnung / samt den obigen Leben von GOtt erwarten. Und weil fast ein jeder / so vor seinem letzten Willen macht / und auf das Papier bringen läst / für das Pest-Hauß ein sonderliches vermache / an Geld verschaffe / als solten solche Geschäft bey allen Gerichtern ordentlich verzeichnet / dem Pest-Gericht zugeschickt werden / die es dann in guten sichern Zeiten biß auf angehende Noth zusammen spahren solten.

Wann aber diß alles nicht erklecken wurde / auch der gemeine Stadt-Säckel erschöpft wäre / müste man aus der Noth eine Tugend machen / und auf eine

jede Wirthschaft oder Haußhaltung eine Schätzung anschlagen und einfordern/ damit man die Leut besolden/ die Krancken verpflegen/ und die Todten begraben könte. Man soll auch den Ehebruch und unchristliche Wucherer/ so mit allerley Zuschlag den Dürftigen um Hauß und Hof zu bringen sich bemühen/ sollen mit einer guten Geld-Straf gezüchtiget werden. Die andern aber am Leib straffen.

Endlichen so jemand/ wer der auch sey/ die angestellte Pestilentz-Ordnung und Gesätz frech unendlicher Weiß wurde übertretten/ soll ein solche Person/ so sie ein Vermögen hat/ an Geld/ wo nicht/ am Leib gestraft werden.

Beschluß.

Wie sich diejenigen insonderheit/ nachdem sie von der Pest genesen/ auch wie man/ wann die Pest aufgehet und vergangen/ ins gemein sich verhalten solle.

WElche von dieser grimmigen Pest-Seuche wiederum genesen und aufkommen/ sollen zuforderist GOtt dem Allmächtigen mit hertzlichen Lob-Gebett sich danckbarlich erzeigen/ weil sie von dieser gefährlichen Plag und tödtlichen Pestilentzischen Gift so gnädig erlöset worden.

Zum andern/ sollen sie auch für diejenigen bitten und betten/ so ihnen in dieser Todts-Gefahr mit Christlicher Sorg und Liebe/ Kost/ Artzeney und anderes mitgetheilt.

Drittens/ sollen sie mit Besserung ihres Lebens GOtt den HErrn mehr vor Augen haben/ und an die Wort Christi gedencken/ die er zu denjenigen/ so er gesund gemacht hat/ gesagt: **Siehe zu/ du bist gesund worden/ sündige fort nicht mehr/ daß dir nicht etwas ärgers widerfahre.** Joan. 5. c.

Viertens/ soll ein solcher Mensch sich eine Zeitlang/ nachdem es die Obrigkeit und eines jeden Orts Vorsteher verordnet/ innen halten/ anderer noch gesunder unbefleckter Leut und Häuser sich meyden/ nicht alle Winckel und Gassen freventlich und muthwillig durchlauffen/ damit sie anderen nicht Forcht und Schrecken machen/ dardurch ihren Nächsten die Plag muthwillig an Hals werffen. Sondern immerdar noch etwas zur Vorsorg einnehmen/ ihre Zimmer/ wie oben vermeldt/ reinigen lassen/ das Haupt waschen/ baden/ Nägel abschneiden/ und zum wenigsten ein Monath einhalten. Letztlich sollen sie sich im Essen und Trincken fein mäßig halten/ und alle Speiß die da zur Kranckheit Anlaß geben/ wie auch sich des Lufts zum wenigsten 14. Tag nach vollkommentlicher Gesundheit an zu rechnen/ enthalten/ und nicht wie der gemeine Mann darfür hält/ gedencken/ er könne nunmehr die Pest nicht wieder überkommen/ weilen er sie einmal ausgestanden hab.

Wann aber die Pest gantz und gar aufgehöret/ solle man zuforderst durch allgemeinen Bett-Tag/ GOtt dem Allmächtigen für seine gnädige Hülf und Rettung schuldigen Danck sagen/ damit die Pest nicht wiederum komme. Es sollen auch nachmals die Gassen und Strassen rein gehalten werden/ das Kerich an ein abgelegenen Ort schütten/ das Stroh aber/ darauf die Pestsüchtigen gelegen und gestorben/ soll man neben andern Sachen verbrennen. Die Häuser ehe sie bezogen werden/ fleißig räuchern und auswaschen lassen.

Der